



Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V.

Mitteilungen

Nr. 60

(Jg. 26/2015)

Aktuelle Themen  
in den deutsch-russischen Rechtsbeziehungen

November 2015

# DEUTSCH-RUSSISCHE JURISTENVEREINIGUNG E.V.

Hasenhöhe 72  
22587 Hamburg  
Tel.: (040) 38 999 30  
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: [info@drjv.org](mailto:info@drjv.org)  
[www.drjv.org](http://www.drjv.org)

## V O R W O R T

### **Die Stagnation überwinden**

Die Stagnation in den deutsch-russischen Beziehungen ist förmlich mit Händen zu greifen. Sie hat vielfältige Ursachen und sehr unterschiedliche Erscheinungsformen. Man spricht von einem neuen Kalten Krieg und friert die Kontakte ein. Sprachlosigkeit hat sich nicht nur in der Politik breit gemacht. In der Vergangenheit bewährte Gesprächsforen finden nicht statt, weil dies in Zeiten des Sanktionsregimes als nicht opportun angesehen wird. Aber Quarantäne im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich schützt nicht, sie beschädigt und zerstört.

Die russische Wirtschaft ist in beklagenswerter Verfassung, der deutsch-russische Handel dramatisch eingebrochen. Überwintern, Ausharren, Schrumpfen sind Vokabeln, die in fast jedem Gespräch mit deutschen Unternehmensvertretern in Moskau oder St. Petersburg fallen. Deutsche Banken haben ihr Engagement in Russland reduziert oder sich zurückgezogen, Anwaltskanzleien bauen Personal ab. Woher sollen auch die positiven Impulse kommen bei einem Ölpreis, der sich halbiert hat, einem Kursverfall des Rubel, der viele Menschen zwingt, von bisher lieb gewordenem Konsumverhalten Abstand zu nehmen. Der gerade in die Duma eingebrachte Haushaltsentwurf für 2016 und die Planung für die Jahre 2016 bis 2018 sind ein genaues Abbild dieser tristen Lage. Auch die mittelfristigen Aussichten bieten keinerlei Anlass zu Optimismus.

Lokalisierung und Hinwendung zu neuen Partnern, insbesondere China, verändern die Situation zusätzlich und machen es den deutschen Wirtschaftsteilnehmern nicht leichter. Zwangsweise verändert sich die Perspektive vom Handel zur Investition. Gerade unter den gegenwärtigen Bedingungen sind viele Unternehmen dazu kaum bereit. Die spektakulären Betriebseröffnungen von Claas und DMB Mori (Gildemeister) basieren auf viel früher getroffenen Investitionsentscheidungen und würden heute vermutlich nicht in gleicher Weise realisiert werden.

Aber es gibt erste Anzeichen für sich wieder verstärkende Kontakte. Zum Glück war der Dialog nie gänzlich abgerissen. Jetzt werden bewährte Foren des Dialogs und der Zusammenarbeit wieder belebt, neue entwickeln sich. Mehr noch als auf politischem

Gebiet spürt man dies „on the ground“, bei wirtschaftlichen, berufsständischen und zivilgesellschaftlichen Kontakten. Die lange ausgesetzten Treffen der Deutsch-Russischen Strategischen Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Finanzen fanden eine Wiederaufnahme inkognito unter der Bezeichnung Ad-hoc-Arbeitsgruppe und werden nun erweitert durch eine Deutsch-Russische Unternehmerplattform, die erstmals Ende Oktober in Moskau zusammentraf. Der Bundeswirtschaftsminister reiste seit Jahren erstmals wieder nach Moskau und sprach dort auch ausführlich mit Präsident Putin. Die Bundesrechtsanwaltskammer führt ihre schon seit etwa 10 Jahren laufende Zusammenarbeit mit der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation fort und lädt ein zu einer großen Fachtagung zu Fragen des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Das Deutsch-Russische Juristische Institut und die DRJV pflegen den Dialog mit russischen Universitätsprofessoren bei der DRJI-Jahresversammlung in Wiesbaden. Und bei der Zusammenarbeit deutscher und russischer Hochschulen im juristischen Bereich gibt es sogar ganz neue Kooperationen.

Es ist zu wünschen, dass die vielen Menschen, die sich in Deutschland und Russland anhaltend um die Pflege der Zusammenarbeit bemühen, und die von ihnen getragenen Initiativen dazu beitragen, die Stagnation in den Beziehungen beider Länder zu überwinden.

Dr. Axel Boës    Tanja Galander    Dr. Hans Janus    Peter Jonach  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt    Dmitry Marenkov    Florian Roloff  
Frank Schmieder    Prof. Dr. Rainer Wedde

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
Vorwort: <b>Die Stagnation überwinden</b>	3
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>Änderungen des russischen Zivilgesetzbuches zum Recht der Schuldverhältnisse zum 1. Juni 2015</b> <i>Tanja Galander</i>	6
<b>Neues Richterrecht überholt den Gesetzgeber: Zur Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung</b> <i>Dr. Max Gutbrod</i>	15
<b>Keine unbedingte Bindung der Staatsgewalten an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 14. Juli 2015.</b> <i>Dr. Anastasia Berger</i>	19
Rezension: <b>Natalia Bitter, Schutz deutscher Investitionen in Russland</b> <i>Dr. Hans Janus</i>	29
Tagungsbericht: <b>„Wirtschaftsrecht in der Krise“</b> <i>Prof. Dr. Rainer Wedde</i>	33
Erfahrungsbericht: <b>Bildungsaktivitäten der Handelskammer Hamburg in St. Petersburg</b> <i>Dr. Gabriele Kötschau</i>	39
Erfahrungsbericht: <b>„Deutsche Außenpolitik kann nicht erfolgreich sein ohne oder gegen Russland.“</b> <b>Wahlstation bei der Deutschen Botschaft In Moskau</b> <i>Barbara Folz</i>	44
<b>Kurznachrichten</b>	50
<b>Sammelband über deutsches Recht in russischer Sprache erschienen</b>	54
<b>Chronik der Rechtsentwicklung Mai – September 2015</b> <i>Prof. Dr. Otto Luchterhandt, Dmitry Marenkov</i>	58

## **Änderungen des russischen Zivilgesetzbuches zum Recht der Schuldverhältnisse zum 1. Juni 2015**

von Tanja Galander<sup>1</sup>

### **A. Einleitung**

Zum 1. Juni 2015 traten wichtige Änderungen des russischen Zivilgesetzbuches (ZGB RF) in Kraft, die den allgemeinen Teil des Schuldrechts im ersten Teil des ZGB RF betreffen, der Kapitel III, Art. 307 bis Art. 453 ZGB RF umfasst.

Zur Erinnerung: Seit dem Jahre 2013 unterliegt das russische Zivilrecht einem umfassenden Reformprozess<sup>2</sup>, der allerdings in Einzelschritten ablief. Erste Änderungen traten am 1. März 2013 in Kraft und betrafen die Grundlagen des Zivilrechts sowie das Recht der Personen. Im Mittelpunkt des zweiten Teils, der am 1. September 2013 in Kraft trat, standen die Regelungen zu Rechtsgeschäften, Stellvertretung und zur Verjährung. Zum 1. Oktober 2013 wurden die Regelungen zum beweglichen und unbeweglichen Vermögen, zu Wertpapieren und insbesondere zum Immaterialgüterrecht erneuert. Zum 1. November 2013 wurde das internationale Privatrecht einer Änderung unterzogen und zum 1. Juli 2014 das Pfandrecht. Zum 1. September 2014 wurde das russische Gesellschaftsrecht umfassend geändert.

Die nun am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Änderungen stellen zunächst den Abschluss der Zivilrechtsreform dar. Offen bleibt allerdings noch eine früher beabsichtigte Änderung des Sachenrechts<sup>3</sup>, über die die verschiedenen Beteiligten am Gesetzgebungsprozess offensichtlich noch keine abschließende Einigung erzielen konnten.

Einige dieser Änderungen im Recht der Schuldverhältnisse können durchaus Auswirkungen auf die unternehmerische Praxis, zum Beispiel bei der Gestaltung von grenzüberschreitenden Lieferungs- und Leistungsbeziehungen mit russischen Partnern haben. Daher sollen diese nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.

---

<sup>1</sup> Tanja Galander ist Rechtsanwältin und Leiterin der Russian Business Group von PwC Deutschland.

<sup>2</sup> Dieser geht auf einen Ukaz des russischen Präsidenten Medvedev aus dem Jahre 2008 zurück. Am 27. April 2012 erfolgte die erste Lesung eines umfassenden Gesetzesentwurfs N 47538-6, der danach in mehrere Teilentwürfe unterteilt wurde.

<sup>3</sup> Konzeption zur Entwicklung der Zivilgesetzgebung der Russischen Föderation, bestätigt durch den Beirat des russischen Präsidenten zur Kodifizierung und Verbesserung der Gesetzgebung der Russischen Föderation vom 7. Oktober 2009.

## **B. Allgemeine Regelungen zu Schuldverhältnissen**

### **I. Begriff und besondere Schuldverhältnisse**

Die allgemeinen Regelungen zu Schuldverhältnissen in den Art. 307 bis Art. 419 ZGB RF betreffen die Entstehung, Erfüllung, Besicherung und Beendigung von Schuldverhältnissen. Für die unternehmerische Praxis können nachfolgende Änderungen von besonderer Bedeutung sein.

Das ZGB RF regelt, wie auch das deutsche BGB, vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse. Die Regelungen zu den allgemeinen Schuldverhältnissen finden auf vertragliche Schuldverhältnisse Anwendung, sofern besondere Vorschriften zu einzelnen Vertragstypen oder die Sonderregelungen zum Vertrag (s. u.) keine Abweichungen vorsehen. Dies hat der neue Art. 307.1 ZGB RF noch einmal klargestellt. Zugleich finden die Regelungen auch auf Schadensersatzansprüche, Schuldverhältnisse aus ungerechtfertigter Bereicherung oder auf gesellschaftsrechtliche Beziehungen Anwendung.

Zum 1. Juni 2015 wurde in Art. 308.1 ZGB RF die Wahlschuld eingefügt, die den deutschen Regelungen in § 262 BGB entspricht. Wie im deutschen Recht kann der Schuldner nunmehr zwischen mehreren geschuldeten Leistungen wählen, sofern das Wahlrecht nicht durch Gesetz oder Vertrag dem Gläubiger zugewiesen ist. Übt der Schuldner sein Wahlrecht aus, besteht keine Wahlschuld mehr und er ist zu der von ihm gewählten Leistung verpflichtet.

Gemäß einem neuen Art. 308.2 ZGB RF ist der Schuldner einer Ersatzschuld berechtigt, eine Leistung durch eine andere zu ersetzen, die durch das Schuldverhältnis vorgesehen ist. Übt der Schuldner das Recht auf Ersatz der Leistung aus, ist der Gläubiger nach den Regelungen des Schuldverhältnisses verpflichtet, diese Leistung als Erfüllung anzunehmen.

### **II. Neu: Gesetzliche Zinsen nach Art. 327.1 ZGB RF**

Gemäß eines neuen Art. 317.1 ZGB RF ist der Schuldner einer Geldverbindlichkeit zur Zahlung von Zinsen für die Nutzung fremder Gelder verpflichtet, wenn Parteien des Schuldverhältnisses kommerzielle juristische Personen sind. Diese Zinspflicht besteht unabhängig von einem etwaigen Verzugs- oder Haftungstatbestand. Enthält der Vertrag keine Regelungen über die Höhe der Zinsen, sind Zinsen in Höhe des

Refinanzierungszinssatzes der Bank Russlands für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen. Diese Regelung kommt in der Praxis insbesondere bei Anzahlungen zur Anwendung. Zudem ist Art. 317.1 Punkt 1 ZGB RF bei vertraglichen Geldforderungen zwischen kommerziellen juristischen Personen grundsätzlich auch im Verzugsfalle einschlägig, neben der Haftungsregelung des Art. 395 ZGB RF.

Gemäß Art. 395 ZGB RF ist eine Geldverbindlichkeit seit dem 1. Juni 2015 mit dem am Sitz des Gläubigers geltenden durchschnittlichen Bankzinssatz für Einlagen natürlicher Personen zu verzinsen. Ist die Geldverbindlichkeit in ausländischen Valuta vereinbart, bestimmt sich der Zinssatz auf der Basis offizieller Publikationen über durchschnittliche Bankzinssätze für kurzfristige Valutadarlehen am Sitz des Gläubigers, im Zweifel kann auch die Bestätigung einer anerkannten Bank ausreichen.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verhältnis beider Zinsansprüche fehlt bislang. Es besteht das Risiko, dass im Verzugsfalle beide Normen nebeneinander Anwendung finden. Unterinstanzliche Gerichte wenden Art. 317.1 ZGB RF vorrangig als Spezialnorm im Vergleich zu Art. 395 ZGB RF an.<sup>1</sup> Unklar ist zudem, ob Art. 317.1 ZGB RF auf Dauerschuldverhältnisse Anwendung findet, die bereits vor dem 1. Juni 2015 abgeschlossen wurden.

Insbesondere bei Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen mit russischen Bestellern/Auftraggebern nach russischem Recht besteht für den Auftragnehmer seit dem 1. Juni 2015 mithin das Risiko, dass im Falle eines Lieferungs- und Leistungsverzuges auf erhaltene Anzahlungen Zinsen nach Art. 317.1 ZGB RF und nach Art. 395 ZGB RF anfallen. In einem solchen Fall könnte durch einen russischen Gläubiger durchaus ein Zinssatz von 15 bis 20 % gefordert werden.

Für den russischen Vertragspartner besteht zudem folgendes steuerliches Risiko:

Aus steuerlicher Sicht können Zinsen nach Art. 317.1 ZGB RF nicht als Strafen, Sanktionen oder Verzugszinsen in Bezug auf die Verletzung von Vertragsbedingungen angesehen werden, wenn eine Anerkennung durch den Schuldner oder eine entsprechende Gerichtsentscheidung fehlen (Art. 271 Punkt 4 Nr. 4 SteuerGB RF). Bei Fehlen eines Schuldanerkenntnisses oder einer gerichtlichen Entscheidung besteht das Risiko, dass diese Zinsen als Darlehenszinsen betrachtet werden. In einem solchen Fall würden sie als Einkünfte zu berücksichtigen sein, unabhängig davon, ob

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel Wirtschaftsgericht des Rostover Gebietes vom 6. Juli 2015 N A53-32356/2014.



der Vertragspartner diese tatsächlich bezahlt oder die entsprechende Verbindlichkeit akzeptiert hat (Art. 250 Nr. 6 und Art. 271 Punkt 6 SteuerGB RF). Hierzu gibt es aber bislang noch keine Rechtsprechung.

Daher sollte zur Risikovermeidung geprüft werden, ob für die Vertragsparteien ein Ausschluss des Art. 317.1 ZGB RF in Betracht kommt.

### **III. Treuhandkonten**

Gemäß Art. 327 Punkt 1.1 ZGB RF können die Parteien eines Schuldverhältnisses nun auch vereinbaren, dass zur Erfüllung auf ein Konto eines Notars<sup>1</sup> (vergleichbar mit einem Notaranderkonto) geleistet wird. Dementsprechend wurde Art. 87 der Grundlagen der Gesetzgebung der Russischen Föderation über das Notariat vom 11. Februar 1993 N 4462-I angepasst.

An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass bereits zum 1. Juli 2014 ein sogenanntes Treuhandkonto in das russische Zivilrecht aufgenommen wurde, mit dem man nun ebenfalls viel besser Zug-um-Zug-Gestaltungen lösen kann. Hierbei handelt es sich um ein Escrow-Konto gemäß Art. 860.7 ZGB RF<sup>2</sup>. Die Bezeichnung im Russischen wurde direkt vom englischen Wort „escrow“ übernommen (= „Treuhand“). Gemäß Art. 860.7 Punkt 1 ZGB RF eröffnet die Escrow-Bank ein spezielles Escrow-Konto für den Erhalt von Geldern vom Kontoinhaber. Diese Gelder dürfen an den Berechtigten nur gemäß vertraglich vereinbarter Umstände zwischen Bank, Kontoinhaber und Berechtigten herausgegeben werden.

### **IV. Sicherheiten**

Weitere Änderungen betreffen die Besicherung von Erfüllungsansprüchen aus Schuldverhältnissen. Neben Neuregelungen zum Pfand, die bereits am 1. Juli 2014 in Kraft getreten sind, wurden auch die Regelungen zur Bürgschaft angepasst. Weitere Sicherungsmittel nach Art. 329 ZGB RF sind u. a. Vertragsstrafe, Zurückbehaltungsrecht, Garantie (neu s. u.), Draufgabe, Sicherheitsleistung.

#### **1. Garantie**

Bis zum 1. Juni 2015 konnten nur Banken und Kreditinstitute Garantien gewähren. Nunmehr sind Garantien als Sicherheiten von Banken, Kreditinstituten und

---

<sup>1</sup> Wörtlich: Depotkonto des Notars

<sup>2</sup> Russisch: Счет эскроу

kommerziellen juristischen Personen zugelassen. Garantien anderer Personen gelten als Bürgschaften, Art. 368 Punkt 3 ZGB RF. Die Garantie ist nicht akzessorisch, das heißt, sie ist von der Hauptschuld unabhängig. Sie ist grundsätzlich unwiderruflich und unübertragbar, sofern sie keine anderweitigen Vereinbarungen enthält.

Die Garantie muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Ausstellungsdatum;
- Prinzipal (Schuldner bzw. sonstige Person, die die Ausstellung der Garantie veranlasst);
- Begünstigter (Gläubiger des Prinzipals);
- Garant (Sicherungsgeber);
- Hauptverbindlichkeit, die durch die Garantie besichert wird;
- Höhe der Geldsumme oder Bestimmung dieser Summe;
- Laufzeit der Garantie;
- Umstände, bei deren Eintreten aus der Garantie zu leisten ist.

Die Garantie kann darüber hinaus Regelungen zur Erhöhung oder Verringerung der Garantieleistung bei Ablauf einer bestimmten Frist oder bei Eintreten eines bestimmten Ereignisses enthalten.

Die Zahlungsaufforderung aus einer Garantie muss dem Sicherungsgeber (Garanten) schriftlich vor Ablauf der im Garantiebrieft angegebenen Frist unter Beifügung der vereinbarten Unterlagen vorgelegt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, muss der Sicherungsgeber innerhalb von fünf Tagen aus der Garantie leisten. Er darf dem Begünstigten gegenüber keine Einwendungen aus der Hauptforderung geltend machen und auch keine sonstigen Einwendungen, die nicht in der Garantie selbst vorgesehen sind.

## **2. Sicherheitsleistung**

Mit einer Sicherheitsleistung gemäß Art. 381.1 ZGB RF können Verbindlichkeiten durch eine Geldzahlung abgesichert werden. Gerade für das Mietrecht ist diese neue Regelung von besonderer Bedeutung, da es erstmalig für Sicherheitsleistungen bzw. Kautionen (die auch vor der Änderung schon vereinbart wurden) eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt.

### **3. Vertragsstrafe**

Gemäß Art. 333 ZGB RF kann ein russisches Gericht eine unangemessen hohe Vertragsstrafe auf ein angemessenes Maß herabsetzen. Während bislang die Rechtsprechung davon ausging, dass die Herabsetzung stets durch eine der Parteien beantragt werden muss, sieht Art. 333 Punkt 1 ZGB RF eine solche Antragspflicht nur noch im unternehmerischen Bereich vor. Übt die zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtete Vertragspartei eine unternehmerische Tätigkeit aus, wird die Absenkung einer Vertragsstrafe allerdings nur noch dann zulässig sein, wenn sie zu unberechtigten Einkünften beim Gläubiger führen würde. Damit ist in der Praxis zu erwarten, dass im unternehmerischen Bereich diese Möglichkeit sehr viel seltener durch russische Gerichte wahrgenommen wird.

### **C. Allgemeine Regelungen zum Vertrag**

Art. 420 bis 453 ZGB RF regeln allgemeine Bestimmungen zum Vertrag. Auch hier gab es wichtige, für die Geschäftspraxis zu beachtende Änderungen.

#### **I. Neues zur Haftung**

Mit einem neuen Art. 434.1 ZGB RF wurde zum 1. Juni 2015 erstmalig ein vorvertragliches Haftungsinstitut in das russische Zivilrecht eingefügt. Gemäß Art. 434.1 Punkt 3 ZGB RF ist eine Partei, die Vertragsverhandlungen bösgläubig führt oder bösgläubig beendet, der anderen Partei zum Schadensersatz verpflichtet. Verbraucher im Sinne des russischen Verbraucherschutzgesetzes sind von der Regelung ausgenommen.

Eine bösgläubige Handlungsweise wird dabei bei falschen oder unvollständigen Informationen sowie bei einer plötzlichen, unerwarteten und unbegründeten Beendigung von Vertragsverhandlungen angenommen.

Weiterhin sieht die Neuregelung eine Pflicht zur vertraulichen Behandlung von Informationen vor, die im Zuge von Vertragsverhandlungen vom Verhandlungspartner erlangt wurden. Bei einem Verstoß gegen diese Vertraulichkeitspflicht ist ebenfalls Schadensersatz zu leisten.

Verbraucher sind von dieser Regelung ausgenommen.

Ein neuer Art. 431.2 ZGB RF sieht ab dem 1. Juni 2015 einen Haftungstatbestand für Zusicherungen vor. Eine Partei, die bei oder nach Vertragsschluss der anderen Partei

unrichtige Zusicherungen über Umstände macht, die für den Abschluss eines Vertrages, dessen Erfüllung oder Beendigung von Bedeutung sind, ist der anderen Partei zum Schadensersatz oder zur Leistung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Handelt es sich um Zusicherungen von wesentlicher Bedeutung, kann daneben auch die Kündigung des Vertrages verlangt werden. Art. 431.2 Punkt 4 ZGB RF erweitert den Anwendungsbereich der Haftung für Zusicherungen im unternehmerischen Bereich auf Gesellschaftervereinbarungen oder Verträge über die Veräußerung von Aktien und Geschäftsanteilen. Der Tatbestand und der Begriff der Zusicherung wurden hierbei vom englischen Rechtsinstitut der „indemnity“ übernommen.

## **II. Neue Vertragsformen: Rahmenvertrag, Optionsvertrag, Option, Abonnementvertrag**

Seit dem 1. Juni 2015 erlaubt das russische Zivilrecht in Art. 429.1 ZGB RF ausdrücklich den Abschluss eines Rahmenvertrages. In der Praxis ist ein solcher Vertrag bereits bekannt. Fraglich ist, ob diese Neuregelung überhaupt erforderlich war.

Art. 429.3 ZGB RF regelt neu einen Optionsvertrag. Dieser gewährt ein Recht, zu einem vereinbarten Zeitpunkt die Vornahme bestimmter Handlungen zu fordern, zum Beispiel eine Zahlung zu leisten, Vermögen zu übertragen oder anzunehmen.

Zusätzlich bestimmt Art. 429.2 ZGB RF eine Option auf Abschluss eines Vertrages. Hierbei handelt es sich um ein unwiderrufliches Angebot einer Partei zum Abschluss eines oder mehrerer Verträge. Erste Praxiserfahrungen konnten mit dieser neuen Form einer Option schon gemacht werden. Allerdings musste beispielsweise beim Abschluss einer Option zur Übertragung von Geschäftsanteilen an einer russischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO) festgestellt werden, dass verschiedene spezialgesetzliche Regelungen, hier insbesondere im russischen Gesetz „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vom 8. Februar 1998 N 14-FZ mit den zivilrechtlichen Regelungen nicht übereinstimmen. Zudem muss ab 1. Januar 2016 ein Vertrag zur Übertragung von Geschäftsanteilen in einem Dokument abgeschlossen werden. Hier scheint es fraglich, wie dann Optionen zur Übertragung von Geschäftsanteilen gestaltet werden sollen und welche Unterschiede in der Praxis überhaupt noch zwischen einer Option und einem Optionsvertrag in diesen Fällen bestehen werden.

Gleichwohl ist die Einführung von Optionsvertrag und Option aus unternehmerischer

Sicht zu begrüßen, da die bisherigen Regelungen des Vorvertrages und aufschiebender Bedingungen häufig nicht den Bedürfnissen der Praxis entsprachen.

Art. 429.4 ZGB RF sieht weiterhin einen sogenannten Abonnementvertrag vor. Dieser beinhaltet die Verpflichtung periodisch wiederkehrender Leistungen gegen eine entsprechende periodische Gegenleistung (zum Beispiel ein Entgelt).

### **III. Neue Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>1</sup>**

Bislang finden sich Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingung nur in einem Artikel des ZGB RF, nämlich in Art. 428 ZGB RF. Dieser regelt einen sogenannten Beitrittsvertrag. Dabei hat eine Partei standardisierte, vorformulierte Verträge erstellt, die die andere Partei nicht anders als in ihrer Gesamtheit annehmen kann. Sie tritt also diesem Vertrag bei. Der Gesetzgeber hat hier insbesondere bestimmte Formen öffentlicher Verträge zum Beispiel im öffentlichen Nahverkehr oder in der Energie- und Wasserversorgung im Blick. Nach einer Neuregelung in Art. 428 Punkt 3 ZGB RF hat eine Vertragspartei seit dem 1. Juni 2015 nunmehr ein Kündigungs- oder Änderungsrecht, wenn die Vertragsbedingungen durch eine Partei einseitig bestimmt wurden und die andere Partei aufgrund einer erheblichen Ungleichheit bei den Vertragsverhandlungen nicht in der Lage war, andere Vertragsbedingungen zu verhandeln. Nach der gesetzlichen Formulierung muss es sich dabei nicht um einen Beitrittsvertrag im Sinne des Art. 428 Punkt 1 ZGB RF handeln. Hier ist also fraglich, ob der russische Gesetzgeber damit erstmals eine Art grundsätzlicher Inhaltskontrolle in das ZGB RF einfügen wollte. Die weitere Entwicklung, insbesondere die Rechtsprechung zu dieser Frage, ist allerdings abzuwarten.

### **D. Treu und Glauben**

Schließlich ist noch anzumerken, dass der russische Gesetzgeber mit seinen Änderungen des ZGB RF an vielen verschiedenen Stellen eine ausdrückliche Pflicht der Parteien aufgenommen hat, nach Treu und Glauben zu handeln. Die grundlegende Norm ist hierbei zweifellos Art. 1 Punkt 3 ZGB RF, die bestimmt, dass die Beteiligten an zivilrechtlichen Beziehungen nach Treu und Glauben<sup>1</sup> handeln müssen. Der Gesetzgeber hat diese Pflicht aber auch an vielen anderen Stellen des ZGB RF noch einmal eingefügt. Im Rahmen der letzten Änderungen zu den Schuldverhältnissen betrifft das zum Beispiel Art. 307.3 ZGB RF. Diese Vorschrift unterstreicht noch einmal,

---

<sup>1</sup> Russisch: добросовестно

dass die Parteien bei der Begründung, Erfüllung und auch nach der Beendigung von Schuldverhältnissen verpflichtet sind, nach Treu und Glauben zu handeln und dabei die gegenseitigen Rechte und gesetzlichen Interessen zu berücksichtigen. Dies betrifft weiterhin die Feststellung des Schadensersatzes nach Treu und Glauben gemäß Art. 393 Punkt 5 ZGB RF. Art. 434.1 Punkt 1 ZGB RF sieht darüber hinaus vor, dass die Parteien auch zur Führung von Vertragsverhandlungen nach Treu und Glauben verpflichtet sind und auch das Recht auf einseitige Änderung eines Vertrages gemäß Art. 450 ZGB RF ist nach Treu und Glauben auszuüben. Auch hier ist die weitere Rechtsprechung dahin gehend abzuwarten, ob hier wie bei § 242 BGB zukünftig allgemeine Handlungsprinzipien durch die russische Rechtsprechung nach diesen Grundsätzen entwickelt werden.

## **Neues Richterrecht überholt den Gesetzgeber: Zur Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung**

von Dr. Max Gutbrod<sup>1</sup>

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern ist, soweit es sowohl um Fehlverhalten des Geschäftsführers, als auch um Verursachung des Konkurses ging, in Russland bisher anhand einer schwer über die einzelne Gerichtsentscheidung hinaus zu verallgemeinernden Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Schadens und dem darauf bezogenen Willen geprüft worden<sup>2</sup>. Flankiert wurde dies durch eine zum Ausufern neigende Regelung zur Anfechtung im Konkursfall<sup>3</sup>, die zu neu ist, als dass ihre massesichernde Wirkung bestätigt werden könnte. Eine neue Rechtsprechung verschärft die Haftung wesentlich, wie im Folgenden kurz dargestellt wird:

### **1. Veränderungen der Gesellschafterhaftung nach dem neuen Zivilgesetzbuch**

Von der Reform des Zivilrechts hätte man Regelbildung erhoffen können. Tatsächlich ist die Haftung für die Beherrschung aus Art. 56 Abs. 3 Satz 2 Zivilgesetzbuch in einen besonderen Artikel 53.1. ZGB nF gewandert. In den Diskussionen hat sich über die Wirkung der Änderungen kein einheitliches Meinungsbild ergeben. Nach wie vor wird hervorgehoben, dass hatte, wer "für die Gesellschaft bindende Vorschriften" machen könne. Abzuwarten bleibt, ob die vorgesehene Anpassung der Einzelgesetze, die die jeweiligen Gesellschaften regeln<sup>4</sup>, Genaueres ergibt.

---

<sup>1</sup> Dr. Max Gutbrod ist Partner bei Baker & McKenzie - CIS, Limited, Moskau.

<sup>2</sup> als eine Zusammenfassung ohne Anspruch auf Vollständig- oder Ausgewogenheit: von einflussreichen Parteien beeinflusst erscheint Entscheidung des Achten Arbitrage-Appellationsgerichts, Fall Nr. A70-7811/2011 vom 08.07.2013 Ölgesellschaft Rosneft und BP Russian Investments Limited, mit der Problematik abstrakt und ohne klare Bildung von Fallgruppen befassen sich Entscheidung des Plenums des Höchsten Arbitragegerichtes Russlands Nr. 62 vom 30.07.2013 Über einige Fragen des Schadensersatzes durch Personen die Organe einer juristischen Person sind, Entscheidung des Plenums des Höchsten Arbitragegerichtes Russlands Nr. 35 vom 22.06.2012 Über einige prozessuale Fragen, die mit Konkursverfahren verbunden sind und Entscheidung des Plenums des Höchsten Arbitragegerichtes Russlands Nr. 62 vom 30.07.2013 Über einige Fragen des Schadensersatzes durch Personen die Organe einer juristischen Person sind. Eine Art Vorbote der hier berichteten Rechtsprechung ist der Fall Maximov, Föderales Arbitragegericht des Uraler Kreises vom 12 Mai 2012 Nr. F09-727/10, bei dem in einigem Detail die für russische Konkurse nicht ganz untypische Praxis berichtet wird, eine taumelnde Gesellschaft zu kontrollieren. Am ähnlichsten der deutschen Rechtsprechung ist der Holzmüller-Fall, s. BGH vom 25.02.1982, II ZR 174/89, <http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=25.02.1982&Aktenzeichen=II%20ZR%20174%2F80>, besucht am 1.7.2015.

<sup>3</sup> Dazu zusammenfassend Gutbrod, Eckpunkte des russischen Konkursrechts, KSI 2015, S. 28, 30.

<sup>4</sup> s. z. B. Art. 6 Abs. 2 russisches GmbH-Gesetz.

## 2. Eine sich konsolidierende Rechtsprechung zu Bankenkongressen

Vor dem Hintergrund weiter steigender Ausgaben für die Einlagensicherung<sup>1</sup> und Skepsis gegenüber der Fähigkeit des russischen Rechtssystems, auf die Reiselust hochgestellter Banker adäquat zu reagieren<sup>2</sup>, zeichnete sich eine Reaktion schon einige Zeit ab, die durch die Rechtsprechung nun beginnt. Die entsprechenden Urteile sind auch deshalb beachtenswert, weil die jeweils festgestellten Tatsachen wohl auch die Revisionsinstanz beeinflussen werden. Die bisherigen Urteile sehen Haftung von Geschäftsführung und dem sogenannten Benefiziar, dem in Deutschland jedenfalls früher als Hintermann Bezeichneten vor, der über Strohmänner oder -gesellschaften handelt<sup>3</sup>.

Haftung tritt nicht nur für die ein, die Verträge eingehen, sondern auch für die, die diese veranlassen, etwa Verwaltungs- bzw. Aufsichtsratsmitglieder<sup>4</sup> und solche, die als beherrschende Gesellschafter vermutet werden<sup>5</sup>. Zur Bestimmung des Benefiziars und der haftungsbegründenden Kausalität werden eine Reihe von Indizien, insbesondere die Tatsache heran gezogen, dass die Darlehensnehmer schon im Moment der Darlehensgewährung nicht tätig waren, sich ihre finanzielle Lage verschlechterte und die jeweiligen Unterlagen vorfabriziert erschienen<sup>6</sup>.

Als haftungsbegründend wurde das Eingehen von Verpflichtungen und die Mitwirkung daran angesehen, wenn diese nicht von banküblichen Prüfungen begleitet und dokumentiert ist<sup>7</sup>. Es kann vermutet werden, dass es im Wesentlichen um das in der Praxis der Aufseher häufig so genannte Klumpenrisiko ging, also die gegenüber dem Regulator nicht aufgedeckte Risikolage, die dadurch entsteht, wenn als

---

<sup>1</sup> Die DIS, die Zahlungen für gesicherte Einlagen zu tätigen hat, meldet Ausgaben in Höhe von RR 18 Trillionen für 2014, s. <http://www.asv.org.ru/en/news/342741/>, besucht am 17.04.2015. Die Folgerung (sie wird gezogen von Wirtschaftsminister Ulyukaev, s. <http://www.kommersant.ru/doc/2754033>, besucht am 1.7.2015), das System der Einlagensicherung funktioniere derzeit nicht, liegt zumindest nicht fern.

<sup>2</sup> Der damalige Vorsitzende der Zentralbank hatte in der Flucht von Bankern nach London das Hauptproblem des russischen Bankensystems gesehen, vgl. <http://www.kommersant.ru/doc-rss/1625705>, besucht am 29.08.2011

<sup>3</sup> S. die Nachweise in den folgenden Fußnoten.

<sup>4</sup> Entscheidung des Dreizehnten Arbitrage-Appellationsgerichts von 29.12.2014 Fall Nr. A56ß9862/2009, S. 2 ff. (Inkasbank-Fall); Entscheidung des Neunten Arbitrage-Appellationsgerichts vom 27.05.2015 Fall Nr. A40ß77625/12, S. 16 ff. (Holding-Kredit-Fall).

<sup>5</sup> Entscheidung des Arbitrage Gerichts der Stadt Moskau von 30.04.2015 Fall Nr. F40-119763/10, S. 12 ff. (Mezhprombank-Fall).

<sup>6</sup> Entscheidung des Arbitrage Gerichts der Stadt Moskau von 30.04.2015 Fall Nr. F40-119763/10, S. 33ff (Mezhprombank-Fall), Entscheidung des Neunten Arbitrage-Appellationsgerichts vom 27.05.2015 Fall Nr. A40ß77625/12 (Holding-Kredit-Fall), Entscheidung des Dreizehnten Arbitrage-Appellationsgerichts vom 29.12.2014 Fall Nr. A56-9862/2009, S. 6 (Inkasbank-Fall).

<sup>7</sup> So Entscheidung des Arbitrage Gerichts der Stadt Moskau von 30.04.2015 Fall Nr. F40-119763/10, dort insbesondere S. 32ff (die durch die Entscheidung der zweiten Instanz, des Neunten Arbitrage-Appellationsgerichts vom 18.06.2015, bestätigt wurde) (Mezhprombank-Fall), Entscheidung des Neunten Arbitrage-Appellationsgerichts vom 27.05.2015 Fall Nr. A40ß77625/12, S. 16 ff. (Holding-Kredit-Fall).



Darlehensnehmer einer Bank Gesellschaften auftreten, die ein ähnliches Risikoprofil haben, etwa mit der ausleihenden Bank verbunden sind und dadurch die Insolvenzgefährdung der Bank erhöhen. Klar wird diese Begründung aber nicht, den Gerichten reicht vielmehr aus, dass die Rücklagenbildung aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht entspricht.

### **3. Überlegungen zum allgemein gestiegenen Risiko eines Haftungsdurchgriffs**

In das deutsche Recht übersetzt könnte man vermuten, dass die jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften als Schutzgesetz zugunsten der jeweiligen regulierten Bank im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB anerkannt werden und daher der eventuell durch ihre Verletzung entstehende Schaden dieser Bank auszugleichen ist. Bemerkenswert wäre dabei, dass die Entscheidung der jeweiligen Gesellschaftsorgane (also von Vorstand und Aufsichtsrat) keine haftungsbefreiende Bedeutung für den Hintermann hätten, obwohl sie dem Schaden näher als dieser stehen. Eine Ausgleichspflicht bestünde nach diesem Ansatz allerdings wohl dann nicht, wenn, zusätzlich zu der Anweisung durch den Benefiziar, die bankrechtlichen Vorschriften nicht nur der Form nach eingehalten worden wären, also z. B. eine sachgerechte Prüfung stattgefunden hätte, ob der Darlehensnehmer kreditwürdig ist und Rücklagen so gebildet worden sind, wie sie für den Kredit nach dem mit ihm wirklich verbundenen Risiko erforderlich sind. Daraus ergäbe sich eine eigenwillige, den Umständen überraschend angemessene Lösung, nämlich eine Schadenersatzpflicht dafür, dass sinnvolle Entscheidungswege nicht eingehalten worden sind und die fortgesetzte Tätigkeit der Bank entgegen aufsichtsrechtlichen Vorschriften nicht eingestellt worden ist. Eine solche Pflicht würde manchen auch in Deutschland kontroversen Fall lösen. Gedacht ist insbesondere an die Art von Untreuefällen, bei denen die Feststellung der Schädigung im Hinblick auf die erforderliche Genauigkeit strafrechtlicher Vorschriften, schwierig ist<sup>1</sup>.

Juristische Reichweite und praktische Folgen dieser neuen Entscheidungspraxis können sich aber naturgemäß nur im Laufe der Zeit klären, zumal von russischen Gerichten nicht ohne Weiteres zu erwarten ist, dass sie die haftungsbegründenden Kausalverläufe im einzelnen artikuliert nachvollziehen.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind Fälle wie die bei BVerfGE vom 23. Juni 2010 - 2 BvR 105/09, 2 BvR 2559/08, 2 BvR 105/09 und 2 BvR 491/09, s. [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/06/rs20100623\\_2bvr255908.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2010/06/rs20100623_2bvr255908.html), besucht am 1.7.2015.

Die Sachverhalte, die die Gerichte zur Grundlage genommen haben (Büro, Stempel, Zustimmung zu einzelnen Entscheidungen), werden sich von den für international agierende Konzerne typischen unterscheiden. Auch die eigentliche Grundlage der Haftung, die in den Entscheidungen jeweils die aufsichtswidrige Vergabe von Darlehen war, wird üblicherweise bei internationalen Konzernen nicht zutreffen. Die bisherige Vermutung, wenn jedenfalls der Form nach eine Entscheidung von den Gesellschaftsorganen getroffen worden sei, trete keine Haftung ein, lässt sich dennoch so allgemein nicht halten<sup>1</sup>. Auch scheint das Bestreben zu bestehen, die bisherige Schwäche der Konkursverwalter in der Sachverhaltsermittlung durch den Einsatz von Staatsanwälten auszugleichen<sup>2</sup>. Daher werden Entscheidungsstrukturen, bei denen in Matrixform Zuständigkeiten nach Sachbereichen verteilt werden (wenn z. B. der russische CFO an einen bei einer anderen, nicht russischen Gesellschaft tätigen CFO berichtet, und nicht an den russischen CEO) zu überdenken sein.

Verstanden worden ist die neue Rechtsprechung zumindest in Zeitungen<sup>3</sup> als insoweit national, als sie im Ausland nicht vollstreckt werden könne. Berechtigt scheinen mir entsprechende Befürchtungen nicht. Wie bekannt, werden zwar russische Urteile im Westen nicht ohne weiteres anerkannt. Dennoch wird russisches Recht auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Gerichtsstand, etwa wegen des Sitzes der die russische Gesellschaft Beeinflussenden, ein westlicher ist. Als allein der Strafe dienend wird man die Haftung des Hintermanns nicht verstehen können, also wird etwa, anders als für den US-amerikanischen Strafschadensersatz<sup>4</sup>, ordre public kaum ein Hindernis für die Anwendung russischen Rechts in Deutschland sein, selbst wenn der jeweilige Beklagte beweisen kann, dass er aus politischen Gründen in Anspruch genommen wird, weil das Ergebnis - die Schadensersatzpflicht - kaum als unverständlich bezeichnet werden kann. Mit der neuen Rechtsprechung wird also weiter zu rechnen sein.

---

<sup>1</sup> Der in Fn. 2 auf S. 15 berichtete Maximov-Fall scheint zwar diesem Ansatz nicht zu entsprechen. Die Gesellschafterhaftung scheint dort aber nur ein Ergebnis sicher zu stellen, das anderenfalls durch Konkursanfechtungen zu erreichen gewesen sein sollte.

<sup>2</sup> S. <http://www.kommersant.ru/doc/2748874>, besucht am 25.6.2015.

<sup>3</sup> S. <http://www.kommersant.ru/doc/2715352>, besucht am 24.6.2015.

<sup>4</sup> Zu ihm ablehnend BGHZ 118, 312, <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bz118312.html#Rn006>, besucht am 1.7.2015.

**Keine unbedingte Bindung der Staatsgewalten an die  
Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für  
Menschenrechte:**

**Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen  
Föderation vom 14. Juli 2015.**

von Dr. Anastasia Berger<sup>1</sup>

Die durch die Abgeordneten der Staatsduma initiierte Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation (VfGRF) über die Bindung der Staatsgewalten an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) war ihrem Inhalt nach keine Überraschung, sondern im Hinblick auf die vorangegangene Diskussion in Literatur und Presse, insbesondere die Novellierung des Art. 101 des Verfassungsgesetzes über das Föderale Verfassungsgericht<sup>2</sup> (FVerfGG), zu erwarten. So stellt das VfGRF fest, dass die Entscheidungen des EGMR sich an der Verfassung der Russischen Föderation (VerfRF) zu messen haben. Daraus folgt, dass sie keine Bindung für die drei Staatsgewalten entfalten können, wenn sie den Grundrechtsschutz schmälern oder sonst den Verfassungsprinzipien widersprechen. Ob dies der Fall ist, wird vom VerfGRF überprüft.

Das VfGRF schlägt mit seinen Aussagen gleichwohl neue Wege ein, deren Auswirkungen noch abzuwarten bleiben. Nachfolgend werden die Grundaussagen der Entscheidung zusammenfassend dargestellt und die rechtsvergleichenden Aspekte aus der Sicht des deutschen Rechts überprüft

**A. Feststellungen der Entscheidung<sup>3</sup>**

I. Die einfachgesetzlichen Normen zur Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind verfassungskonform, soweit sie der Verwirklichung der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgrund der Entscheidungen des EGMR als eines subsidiären internationalen Gerichtsorgans dienen;

---

<sup>1</sup> Dr. Anastasia Berger ist Rechtsanwältin in der Kanzlei Hengeler Mueller mbB. Sie beschäftigt sich seit Jahren mit dem russischen Verfassungsrecht.

<sup>2</sup> Федеральный конституционный закон от 04.06.2014 N 9-ФКЗ "О внесении изменений в Федеральный конституционный закон "О Конституционном Суде Российской Федерации", "Российская газета", N 127, 06.06.2014.

<sup>3</sup> Die nachfolgenden Punkte stellen die wörtliche Übersetzung des Entscheidungstenors dar.

II. Das nationale Gericht hat das Gerichtsverfahren auszusetzen und das VerfGRF anzurufen, wenn es im Zuge eines solchen Wiederaufnahmeverfahrens zu dem Schluss kommt, dass seine Entscheidung von der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer nationalen gesetzlichen Norm abhängt;

III. Kommen die nationalen Organe, die verpflichtet sind, die internationalen Verträge zu erfüllen, zu dem Schluss, dass sie die Verpflichtungen aus der Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht erfüllen können, weil sie aufgrund der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte der VerfRF widersprechen, haben sie das Recht, das VerfGRF anzurufen, um feststellen zu lassen, ob die Entscheidung befolgt werden kann. Kommt das VerfGRF zum Schluss, dass die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention der VerfRF widerspricht, darf die Verpflichtung aus der Entscheidung des Europäischen Gerichts für Menschenrechte nicht erfüllt werden.

IV. Soweit der Präsident und die Regierung der Russischen Föderation verpflichtet sind, die Erfüllung internationaler Verträge zu gewährleisten, sind sie berechtigt, das VerfGRF anzurufen, um die entsprechenden Normen der VerfRF zum Zwecke der Beseitigung von Unklarheiten im Zusammenhang mit den ergangenen Entscheidungen des EGMR auslegen zu lassen, und die Möglichkeit der Befolgung solcher Entscheidungen festzustellen.

Dadurch ist die Möglichkeit des föderalen Gesetzgebers nicht ausgeschlossen, einen Rechtsmechanismus zur Lösung der Frage nach der Möglichkeit der Befolgung der jeweiligen Entscheidung des Europäischen Gerichts für Menschenrechte, sowohl mit Einzelfall- als auch mit Allgemeincharakter, zu schaffen. Dieses darf der Natur des VerfGRF und seiner Aufgabe als höchstes Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle nicht widersprechen.

## **B. Formelles**

Der Anlass für die gegenständliche Entscheidung war ein Antrag im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, gestellt von Dumaabgeordneten gem. Art 125 II a) VerfRF. Dabei wurde die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der jeweiligen Normen der Prozessordnungen begehrt, wonach die Entscheidung des EGMR einen Wiederaufnahmegrund darstellt. Im Kern sollte geklärt werden, ob die drei Staatsgewalten die Entscheidungen des EGMR, ergangen gegen die Russische

Föderation, stets zu befolgen haben oder aber kraft Verfassung ein Abweichungsrecht haben. Die Bestimmungen der EMRK selbst waren nicht Gegenstand des Verfahrens. Daneben sollten Art. 1 des Gesetzes über die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), sowie Art 32 I, II des Gesetzes über völkerrechtliche Verträge überprüft werden. Sie wurden vom Gericht als Bestandteile der aufgeworfenen komplexen Frage verstanden, jedoch nicht weiter beanstandet bzw. ausgelegt. Insbesondere das Gesetz über die Ratifizierung kann durch das VerfGRF nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Völkerrechtlichen Vertrags überprüft werden, alles andere würde dem Prinzip pacta sunt servanda und Art. 125, Abs. 2, lit. d) VerfRF, Art. 3 Abs. 1, S. 1, lit. d) des Verfassungsgesetzes über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation widersprechen (Ziff. 1.2., Fortführung des Beschlusses Nr. 1055 vom 2.7.2013).

### **C. Allgemeines zur Stellung der EMRK im russischen Rechtssystem**

Die Entscheidung trifft eingangs Kernaussagen über die Verortung der EMRK als eines völkerrechtlichen Vertrags im russischen Rechtssystem. Gem. Art. 15 Abs. 4 VerfRF sind völkerrechtliche Verträge integrativer Bestandteil des russischen Rechtssystems, wobei jeder gem. Art 46 Abs. 3 VerfRF das Recht hat, die internationalen Organe zum Schutze der Menschenrechte anzurufen, wenn er zuvor den nationalen Rechtsweg erschöpft hat. Dabei kann sich die RF gem. Art. 79 VerfRF an den internationalen Zusammenschlüssen beteiligen und gemäß internationaler Verträge einen Teil ihrer Befugnisse auf sie übertragen, wenn dies keine Einschränkung von Rechten und Freiheiten nach sich zieht und den Grundlagen des Verfassungsaufbaus nicht widerspricht.

Ausgehend von diesen Aussagen, erkannte die RF im Zuge der Ratifizierung der EMRK gem. ihrem Art. 46 die Bindung an die Entscheidungen des EGMR im Verhältnis zu Russland ipso facto an. Im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip sind die Entscheidungen des EGMR von den nationalen Organen damit zu vollziehen (Fortführung des Urteils Nr. 27 vom 6.12.2013), wobei die Art des Vollzugs den Vertragsparteien selbst überlassen ist. In prozessualer Hinsicht dienen diesem Erfordernis die jeweiligen Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Gleichzeitig haben die Vertragsparteien die Bestimmungen der EMRK bereits im System des nationalen Rechts(-Schutzes) umzusetzen. Ausgehend vom Gesagten, stellen die vom EGMR in seinen Entscheidungen geforderten Maßnahmen einen

Bestandteil des russischen Rechtssystems dar. Auf die Unterscheidung zwischen einem föderalen Gesetz und einem föderalen Verfassungsgesetz (das Gesetz über die Ratifizierung der EMRK ist letzteres) geht das VerfGRF nicht ein. Das Gericht räumt der EMRK damit, formell gesehen, die Stellung eines föderalen Gesetzes ohne weitere Besonderheiten ein.

#### **D. Kernaussagen der Entscheidungsgründe**

Art. 4 Abs. 1, 15 Abs. 1, 79 VerfRF verankert die Souveränität der Russischen Föderation, höchste juristische Geltungskraft ihrer Verfassung und die Unzulässigkeit der Implementierung von völkerrechtlichen Verträgen, die die Einschränkung von Verfassungsrechten oder die Beeinträchtigung von Grundlagen des Verfassungsaufbaus der RF nach sich ziehen können. Der Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen könne deshalb keinen Verzicht auf die Souveränität bedeuten (Ziff. 2.2.). Demnach stellt das VerfGRF mit aller Deutlichkeit fest, dass weder EMRK, noch die Entscheidungen des EGMR den Vorrang der VerfRF überwinden können, sodass ihre Umsetzung nur im Rahmen der VerfRF und nur unter Anerkennung des Vorrangs der Verfassung der Russischen Föderation erfolgen kann. Daraus folge wiederum, dass Russland ausnahmsweise seine Verpflichtung aus der EMRK vernachlässigen kann, wenn dies der einzige Weg ist, um der Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Normen der Verfassung vorzubeugen.

Das VerfGRF stützt sich in seiner Argumentation zugleich auf die Auslegung der EMRK mithilfe des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜV). Aus dem Art. 31 Abs. 1 WÜK folgert das Gericht, dass die völkerrechtlichen Verträge für ihre Parteien in dem Sinne bindend sind, in welchem sie gem.

Art. 31 Abs. 1 WÜK ausgelegt werden können<sup>1</sup>. Daraus folgert das Gericht wiederum, dass eine Entscheidung des EGMR für die Vertragspartei nicht bindend sein kann, wenn der EGMR die jeweilige Bestimmung der Konvention entgegen Art. 31 Abs. 1 WÜK auslegt. Eine solche Entscheidung gehe über die durch die Ratifizierung übernommene Verpflichtung hinaus, wenn sie durch fehlerhafte Auslegung gegen die zwingenden Normen des Völkerrechts, wie das

Prinzip der souveränen Gleichheit und Achtung der Rechte und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates, verstößt.

---

<sup>1</sup> Der Wortlaut des Art. 31 Abs. 1 WÜK lautet: „Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen“.

Daneben beruft sich das VerfGRF auf Art. 46 Abs. 1 WÜK<sup>1</sup>. Als solche „Rechtsvorschrift von grundlegender Bedeutung“ werden dabei das 1. und 2. Kapitel der Verfassung und damit ihr Vorrang gem. Art. 15 Abs. 1 S. 1 VerFRF angesehen. Ein völkerrechtlicher Vertrag kann damit nur dann Bindungswirkung entfalten, wenn er im Einklang mit der VerFRF steht. Dabei kann ein solcher Widerspruch auch erst durch spätere, iSd des Art. 31 Abs. 1 WÜK fehlerhafte, Auslegung entstehen, mit der Folge fehlender Bindung an die konkrete Entscheidung. Die Verletzung i.S.d. des Art. 46 Abs. 1 WÜK ist, nach Aussage des VerfGRF, für die anwendenden nationalen Organe stets offenkundig. Da sich dieser Widerspruch erst nach der Ratifizierung und durch Tätigwerden des internationalen Organs offenbaren kann, kann es auch nur um die Unmöglichkeit der Befolgung, nicht um das völlige Fehlen der Wirkung des Vertrages gehen. Daraus folgt, dass eine Entscheidung des EGMR im Hinblick auf die Verpflichtung zum Handeln nicht vollzogen werden kann, wenn sie den entsprechenden Normen der VerFRF widerspricht.

Das VerfGRF führt weiterhin in Ziff. 4 der Entscheidung aus, der Beitritt zur EMRK sei zur Erfüllung der Aufgaben i.S.d. Art. 2 VerFRF, insb. auch im Sinne seiner Auslegung durch das VerfGRF, zur Ausweitung des Menschenrechtsschutzes erfolgt. Die Befolgung der Konvention könne deshalb nur in diesem Rahmen erfolgen. Das zwingt Russland, dem nationalen Verfassungsrecht vor dem Recht der Konvention Vorrang zu geben. Dies sei insbesondere in den Konstellationen der Fall, in denen die Verfassung weiteren Schutz als die Konvention gewährt, z. B. im Hinblick auf Dreiecksverhältnisse.

Diese Position wird durch Beispiele nationaler Rechtsprechung anderer Vertragspartner untermauert. Als wichtigster Vergleichsfall wird dabei die Görgülü-Entscheidung des BVerfG<sup>2</sup> zitiert, in der das deutsche Gericht der Entscheidung des EGMR<sup>3</sup> ihre Wirkungskraft abspricht. Weiterhin wird die Solange I – Entscheidung<sup>4</sup> rekurriert.

Dabei unterstreicht das VerfGRF, dass es in allen genannten Fällen nicht um den Widerspruch des nationalen zum Konventionsrecht, sondern zu seiner Auslegung durch den EGMR geht. In diesem Zusammenhang wird wieder die Markin-

---

<sup>1</sup> „(1) Ein Staat kann sich nicht darauf berufen, dass seine Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, unter Verletzung einer Bestimmung seines innerstaatlichen Rechts über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen ausgedrückt wurde und daher ungültig sei, sofern nicht die Verletzung offenkundig war und eine innerstaatliche Vorschrift von grundlegender Bedeutung betraf.

(2) Eine Verletzung ist offenkundig, wenn sie für jeden Staat, der sich hierbei im Einklang mit der allgemeinen Übung und nach Treu und Glauben verhält, objektiv erkennbar ist.“

<sup>2</sup> BVerfGE 111, 307.

<sup>3</sup> EGMR, No. 74969/01, Urteil vom 26. Februar 2004 – Görgülü.

<sup>4</sup> BVerfGE 37, 271.

Entscheidung<sup>1</sup> zitiert und die Fehlerhaftigkeit der Auslegung durch den EGMR herausgearbeitet, wobei das Gericht dieser Entscheidung das Absenken des garantierten Schutzniveaus der VerFRF entnimmt.

Auch wird die Entscheidung „Anschugov and Gladkov vs. Russian Federation“<sup>2</sup> angeführt. Darin ging es um das aktive Wahlrecht von Strafgefangenen, das ihnen von der VerFRF, im Gegensatz zur EMRK, ausdrücklich abgesprochen wird.

Rekurrierend auf die Urteile Nr. 27-P vom 6.12.20013 und Nr. 4-P vom 26.2.2010 und auf die 2014 in Kraft getretene Novelle des Art. 101 Abs. 2 FVerfGG<sup>3</sup>, zieht das Gericht weitere Schlussfolgerung (Ziff. 5 der Entscheidung): Kommt ein Instanzgericht danach im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens aufgrund einer EGMR-Entscheidung zu dem Schluss, dass es die Entscheidung nicht befolgen könne, ohne einer nationalen Norm ihre Wirkung abzusprechen, so habe es das Verfahren auszusetzen und das Verfassungsgericht anzurufen. Alles andere würde die unterschiedliche Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit von nationalen Vorschriften bedeuten und dem Rechtsstaatsprinzip i.S.d. Art. 3, 4, 15, 76 VerFRF widersprechen.

Zugleich wird in Ziff. 5.3. der Entscheidung unterstrichen, dass eine solche Entscheidung ihrer Natur nach gem. Art. 118 Abs. 2, 125 i.V.m. 15 Abs. 1 und 4, 79 VerFRF dem Verfassungsgericht vorbehalten ist. Dabei kann das Verfassungsgericht auch dann angerufen werden, wenn die Verpflichtung Russlands aufgrund der Entscheidung auch außergerichtlich durchsetzbar ist.

Das VerGRF ruft den EGMR schließlich zum Dialog auf (Ziff. 6 der Entscheidung) und weist ihn ausdrücklich darauf hin, dass im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und margin of appreciation das Gleichgewicht nur auf diesem Wege erreicht werden kann. Dabei habe der EGMR als subsidiäres internationales Organ die nationale Verfassungsidentität der Vertragsparteien zu achten. Dies sei in vielerlei Hinsicht Garantie der Effektivität der EMRK. Das VerGRF habe dabei die ihm kraft Verfassung zugewiesene Rolle, aufkommende Konflikte dieser Art zu lösen. Dabei sieht es sich

---

<sup>1</sup> Konstantin Markin vs. Russia, no. 30078/06, 22.03.2012.

<sup>2</sup> Anchugov and Gladkov vs. Russia, nos. 1157/04, 15162/05, 4.07.2013.

<sup>3</sup> Der 2014 neu eingeführte Abs. 2 des Art. 101 FVerfGG lautet: Kommt ein Gericht im Zuge eines Wiederaufnahmeverfahrens im Zusammenhang mit der Entscheidung eines internationalen Organs für den Schutz von Menschenrechten und -Freiheiten, in der eine Verletzung von Menschenrechten und -Freiheiten in der Russischen Föderation bei der Anwendung eines Gesetzes oder seiner einzelnen Bestimmungen festgestellt wird, zum Ergebnis, dass die Frage nach der Möglichkeit der Anwendung dieses Gesetzes nur nach der Bestätigung des Bundesverfassungsgerichtes der Übereinstimmung dieses Gesetzes mit der Verfassung Russischer Föderation beantwortet werden kann, so ruft es das Verfassungsgericht Russischer Föderation mit dem Antrag, die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes zu überprüfen, an.



(neben den Kollegen aus Österreich, Großbritannien, Deutschland und Italien) in den seltensten Fällen befugt, sein „Widerspruchsrecht“ zugunsten eines Beitrags zur Bildung einer ausbalancierten Praxis, jedoch nicht zur Isolierung von den Entscheidungen des EGMR, auszuüben, um weit größeren Konflikten vorzubeugen. Der Umstand, dass der EGMR in der Vergangenheit gegen das Subsidiaritätsprinzip wiederholt verstoßen habe, schaffe die Gefahr der Nichtbeachtung des Willens der Verfassung, wobei dem EGMR ein solches Element der staatlichen Souveränität nicht übertragen wurde. Zugleich sei das VerfGRF stets zum Dialog bereit gewesen, was durch seine langjährige EMRK-freundliche Rechtsprechung belegt werde.

## **E. Rechtsvergleichende Aspekte der Entscheidung**

### **I. Görgülü-Entscheidung des BVerfG**

Das VerfGRF bedient sich zur Untermauerung seiner Ansicht rechtsvergleichender Argumente. Dabei wird zu einem großen Teil auf die Rechtsprechung des BVerfG's rekurriert.

Der Vergleich mit der Görgülü-Entscheidung<sup>1</sup> ist nicht überraschend. Der Präsident des Russischen Verfassungsgerichts, Valerij Zorkin, zitiert seit vielen Jahren diese Entscheidung als Paradebeispiel der Weigerung Deutschlands, die Entscheidungen des EGMR immer befolgen zu müssen<sup>2</sup>. In dieser Entscheidung stellte das BVerfG fest: „Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) gehört die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des EGMR im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische "Vollstreckung" können gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen“ (Ziff. 1 des Tenors).

Die beiden Entscheidungen lassen sich jedoch methodologisch nicht vergleichen. Sowohl die Markin-Entscheidung als auch die Entscheidung Anchugov und Gladkov betreffen jeweils das zweipolige Verhältnis der Bürger zum Staat. Demgegenüber ging es in der Görgülü-Entscheidung um die Revision eines zivilrechtlichen Urteils im dreipoligen Rechtsverhältnis (zur Erinnerung: dort ging es um einen Sorgerechtsstreit

---

<sup>1</sup> BVerfGE 111, 307.

<sup>2</sup> Зорькин, В.Д., Предел уступчивости, РГ от 29.10.2010 г., N 5325; Зорькин, В.Д., Конституционно-правовое развитие России, Москва, 2011, стр. 433.

mit den Adoptiveltern des leiblichen Kindes des Klägers). In dieser Konstellation ist eine Entscheidung des EGMR, die gegen den Staat im Verhältnis zum Bürger ergeht, auf das Verhältnis der Privatparteien nicht deckungsgleich übertragbar.

Des Weiteren warf die Görgülü-Entscheidung auch prozessrechtliche Probleme auf: Sie bezog sich auf ein Feststellungsurteil, dessen Beurteilungszeitpunkt der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung ist. Da dieser sich im Wiederaufnahmeverfahren naturgemäß auf dieses verschiebt, traten damals neue Beurteilungskriterien auf. Nur in diesem Sinne ist Ziff. 2 des Tenors zu verstehen: „Bei der Berücksichtigung von Entscheidungen des Gerichtshofs haben die staatlichen Organe die Auswirkungen auf die nationale Rechtsordnung in ihre Rechtsanwendung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem einschlägigen nationalen Recht um ein ausbalanciertes Teilsystem des innerstaatlichen Rechts handelt, das verschiedene Grundrechtspositionen miteinander zum Ausgleich bringen will“.

Die Görgülü-Entscheidung hatte also nicht zum Inhalt, dass die Auslegung der EMRK durch den EGMR in Zweifel gezogen werden kann, noch dass diese Entscheidungen von nationalen Organen zu befolgen sind. Vielmehr will das BVerfG die Gerichte lediglich anhalten, die nationalen Gesetze im Sinne der EMRK bzw. ihrer Auslegung durch den EGMR anzuwenden. In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, dass das BVerfG damals die Nichtbefolgung der EMRK-Entscheidung durch die Instanzgerichte scharf kritisiert hat und gegen die zuständigen Richter Strafverfahren wegen Rechtsbeugung eingeleitet wurden.

Auch der Vergleich mit der Solange-Rechtsprechung der BVerfG ist nicht viel glücklicher. In dieser (mehraktigen) Rechtsprechung zog sich das BVerfG mit zunehmendem Ausbau der EU und spätestens mit dem Inkrafttreten der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EUGRC) immer mehr zurück und behielt sich das Recht zur Überprüfung lediglich in Fällen essentieller Fragen, die die staatliche Souveränität betreffen und bei Kompetenzverstößen *ultra vires* vor<sup>1</sup>. Abgesehen von der fehlenden strukturellen Vergleichbarkeit der EU und des Europarates, ging es doch zu keinem Zeitpunkt um die Nichtanwendbarkeit von Verträgen zur Gründung der EU oder fehlende Bindungswirkung von EUGH-Entscheidungen aufgrund ihrer „fehlerhaften“ Auslegung dieser Verträge durch den EUGH.

---

<sup>1</sup> BVerfGE 37, 271 (Solange I); 73, 339 (Solange II); 89, 155 (Maastricht); 102, 147 (Bananenmarkt-Verordnung); 123, 267 (Lissabon).

## II. Die Entscheidung des BVerwG zum beamtenrechtlichen Streikverbot

Einen Vergleich kann man demgegenüber zur Entscheidung des BVerwG zum beamtenrechtlichen Streikverbot aufstellen<sup>1</sup>. Ähnlich der Anchugov und Gladkov-Entscheidung verbietet das Grundgesetz in seinem Art. 33 Abs. 5 GG als einen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums den Streik. Demgegenüber schützt Art. 11 EMRK das Streikrecht der Beamten, die sich nicht an der unmittelbaren Staatsverwaltung beteiligen. Damit klaffte ein Widerspruch zwischen dem Grundgesetz und der EMRK, als die Klägerin, die Lehrerin war, wegen des Streikens eine Disziplinarverfügung ausgesprochen bekam.

In dieser Entscheidung stellte das BVerwG den Widerspruch fest. Dies bedeutet seiner Aussage nach aber nicht, „dass sich inhaltlich entgegen stehendes Verfassungsrecht im Kollisionsfall bereits aufgrund des höheren Rangs durchsetzt. Zum einen ist die Bundesrepublik Deutschland völkervertragsrechtlich verpflichtet, der Konvention (in ihrer Auslegung durch den EGMR) innerstaatliche Geltung zu verschaffen, d.h. das deutsche Recht grundsätzlich konventionskonform zu gestalten (vgl. Art. 1 EMRK). Zum anderen folgt diese Verpflichtung aus dem Verfassungsgrundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes (...).“ Daraus folgt, dass die Bundesrepublik Deutschland sicherstellen muss, dass ihre Rechtsordnung in der Gesamtheit nach Möglichkeit mit der Konvention übereinstimmt, sodass nun der (Verfassungs-)Gesetzgeber berufen ist, die entsprechenden Normen des Grundgesetzes zu ändern<sup>2</sup>.

## F. Zusammenfassung

Mit seiner Entscheidung ebnet das VerfGRF den Weg der Überprüfung von EGMR-Entscheidungen durch nationale Organe. Dies ist völkerrechtlich problematisch. Dadurch büßt die EMRK in Russland an Wirksamkeit ein. Die Entscheidung stellt zwar nicht die rechtliche Bindungswirkung der Konvention in Frage, aber ihre Umsetzung durch Entscheidungen des EGMR. Nunmehr kann jedes EGMR-Judikat gegen Russland auf dem Tisch eines russischen Verfassungsrichters landen. Seine Bindungswirkung und damit die Erfolgsaussichten der Vollstreckung hängen nun von der Einschätzung des VerfGRF ab. Dies schafft eine „Superrevisionsinstanz“ auf nationaler Ebene und widerspricht Art. 46 Abs. 1 EMRK. Kritisch ist insbesondere der

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 27.02.2014, Az.: BVerwG 2 C 1.13.

<sup>2</sup> Ebenda, Rz. 52 f.

Umstand zu sehen, dass die vom EGMR zu entscheidenden Fälle aufgrund des Gebots der Rechtswegerschöpfung durch das VerfGRF zuvor (in der Sache oder nicht) bereits entschieden wurden.

Die Entscheidung stellt damit, praktisch betrachtet, nicht nur die Wirksamkeit der EMRK in Frage, sondern schafft auch Rechtsunsicherheit – ist es doch das Bestreben der EMRK, einheitliche europäische Standards des Menschenrechtsschutzes zu etablieren.

Rezension:

**Natalia Bitter**

## **Schutz deutscher Investitionen in Russland**

von Dr. Hans Janus<sup>1</sup>

Die Autorin Natalia Bitter legt mit ihrer juristischen Dissertation aus dem Jahr 2013 eine umfassende rechtliche Darstellung und Würdigung des Schutzes deutscher Investitionen in Russland vor. Dabei beschränkt sie sich primär auf privatwirtschaftliche Direktinvestitionen und grenzt diese von Portfolioinvestitionen ab. Das in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil gegliederte Buch analysiert zunächst den rechtlichen Investitionsschutz in seinen verschiedenen Dimensionen vom Allgemeinen Völkerrecht und Völkergewohnheitsrecht über die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Investor-Staat-Verträge, bilaterale Investitionsschutzverträge, Investitions Garantien der Weltbanktochter MIGA bis zur nationalen Rechtslage in Russland. Der Besondere Teil der Arbeit widmet sich dann einer sehr umfassenden Kommentierung des deutsch-russischen Investitionsschutzvertrages. Auf diesen Teil entfällt deutlich mehr als die Hälfte des Buches.

Als eines der Ziele ihrer Arbeit beschreibt die Autorin, die Multidimensionalität des Schutzes ausländischer Investitionen herauszuarbeiten, einschließlich der Lücken und Schwächen der jeweiligen Schutzinstrumente. Hauptziel ist die systematische und problemorientierte Analyse des deutsch-russischen Investitionsschutzvertrages mit juristischer Methode, nicht jedoch die Abfassung eines praktischen Leitfadens für Investoren. Ein Schwerpunkt der Analyse ist die Konkretisierung des Inhalts des Gebots der gerechten und billigen Behandlung von Auslandsinvestitionen (fair and equal treatment). Dabei legt die Autorin große Aufmerksamkeit auf die Interpretation dieser unbestimmten Rechtsbegriffe, wobei sie die veränderten politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen seit Abschluss des ursprünglich noch mit der Sowjetunion vereinbarten Vertrages (Unterzeichnung am 13.06.1989, Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> RA Dr. Hans Janus, Hamburg, ist Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

am 05.08.1991) in die Auslegung einfließen lässt. Die dazu angewendete Methode der dynamisch-evolutiven Auslegung erscheint aufgrund der dramatischen Veränderungen in Europa seit dem Fall der Berliner Mauer und dem Untergang der Sowjetunion mehr als gerechtfertigt. Die Arbeit ist klar gegliedert und der Ablauf der rechtlichen Untersuchung mehrfach durch eingeschobene Zwischenergebnisse und endgültige Schlussfolgerungen gut strukturiert.

Der Autorin ist eine sehr beachtliche und geschlossene Darstellung des Schutzes von Auslandsinvestitionen in Russland gelungen. Viele Teile der Arbeit können eine generelle Gültigkeit beanspruchen und sind nicht nur für deutsche Investoren relevant. Die Vielschichtigkeit des Investitionsschutzes wird gründlich und sehr nachvollziehbar abgearbeitet. Im Mittelpunkt steht eindeutig die völkerrechtliche Dimension, die sich aber ihrerseits über mehrere Ebenen erstreckt (Allgemeines Völkerrecht, Völkergewohnheitsrecht, multilaterale Abkommen, bilaterale Verträge). Auch das nationale russische Recht wird ausführlich behandelt, insbesondere das Auslandsinvestitionsgesetz von 1999 (S. 112).

Eine vergleichbar ausführliche und tiefeschürfende Analyse des Schutzes deutscher Direktinvestitionen in Russland fehlte bisher. Allerdings ist die Zahl der praktischen Fälle, in denen das bilaterale Investitionsschutzabkommen relevant geworden wäre, bisher sehr überschaubar, wobei primär der auch von der Autorin angeführte Fall Sedelmayer zu nennen wäre. In diesem Zusammenhang ist aber auch ein Defizit der Arbeit anzusprechen. Sie liest sich als wäre sie von der Realität etwas abgekoppelt. Auch wenn die Autorin den praktischen Ratgeber für Investoren nicht schreiben wollte, vermisst man doch die konkreten Fälle gefährdeter deutscher Investitionen in Russland. Und davon gab und gibt es nicht wenige. Das Buch wirkt dadurch trotz aller juristischer Qualität an manchen Stellen etwas zu abstrakt und blutleer. Es fällt in diesem Zusammenhang auch auf, dass die Autorin die Formulierung „Investitionsschutzvertrag“, abgekürzt ISV, verwendet und nicht den ebenfalls gebräuchlichen Begriff „Investitionsfördervertrag“ (IFV). Die Annahme, sie habe diese Wahl wegen der nicht geringen Zahl gefährdeter Investitionen in Russland getroffen, geht vielleicht zu weit, aber die Bezeichnung als Investitionsfördervertrag wäre wegen des Titels des bilateralen Vertrages und wegen seiner Präambel eigentlich naheliegender gewesen. Dass der Vertrag durch

den Schutz von Investitionen gerade dem Zweck dienen soll, ein positives Klima für Kapitalanlagen im jeweils anderen Land zu schaffen und dadurch die Vertiefung der beiderseitigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit bewirken soll, kommentiert die Autorin als lediglich ein Nebenziel des Vertrages und nur im Rahmen der Darstellung der durch Zeitablauf und Veränderungen der Rahmenbedingungen erforderlichen dynamisch-evolutiven Auslegung seiner Bestimmungen (S. 204 f.).

Auch eine andere Funktion des bilateralen ISV hätte die Autorin stärker herausarbeiten können. Das Vorhandensein eines bilateralen ISV ermöglicht es dem Bund, staatliche Garantien für die Absicherung deutscher Investitionen in Russland gegen politische Risiken zu geben. Bei den Investitionsgarantien des Bundes ist Russland von Anbeginn an bis heute eines der bedeutendsten Länder. In Fällen mit einer staatlichen Investitionsgarantie hat der Bund die Möglichkeit, bei Investitionsstreitigkeiten politisch unterstützend tätig zu werden und dadurch Auseinandersetzungen vor Gerichten oder Schiedsgerichten zu vermeiden (politische Flankierung). Diese Dimension der Investitionsgarantien ist der Verfasserin entgangen. Die aufgespaltene Darstellung der fast identischen Garantieprodukte der Weltbanktochter MIGA (S. 90) und des Bundes (S. 121) ist daher auch nur konsequent wegen der klaren Strukturierung des Buches, inhaltlich aber nicht überzeugend.

In ihrer Ergebniszusammenstellung beschreibt die Autorin den bilateralen ISV zutreffend als das wichtigste und effektivste Sicherungsmittel für deutsche Investoren. Dem ist nicht zu widersprechen, in der heutigen Zeit schon gar nicht. Der deutsch-russische Investitionsschutzvertrag hat Positives bewirkt. Tausende deutscher Unternehmen haben in Russland investiert, wohlwissend, dass die politischen Risiken nicht gering sind. Ohne den ISV und die Möglichkeit, im Streitfall direkt ein internationales Schiedsgericht anrufen zu können, hätte mancher Investor seine Entscheidung sicherlich anders getroffen.

*Abschließend sei dem Rezensenten eine Anmerkung aus der Sicht der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung gestattet: Es fällt auf, dass die Autorin mit Ausnahme eines Beitrags aus Heft 1 der Mitteilungen unserer Vereinigung aus dem Jahr 1990 keinen weiteren bei der DRJV veröffentlichten Beitrag in ihrer Arbeit verwendet und zitiert hat. Dabei haben sich viele Autoren in den jetzt 60 Ausgaben*

*der Mitteilungen der DRJV mit den Rechtsfragen rund um Investitionen in Russland befasst. Auch wäre es schön gewesen, die Autorin hätte ihre sehr gelungene Arbeit für den deutsch-russischen Juristenpreis eingereicht. Sie hätte bestimmt gute Aussichten auf eine Auszeichnung gehabt.*

**Natalia Bitter, Schutz deutscher Investitionen in Russland. Studien zum Internationalen Investitionsrecht, Band 11. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2014, 294 S., Preis 76,00 EUR.**



Tagungsbericht:

**„Wirtschaftsrecht in der Krise“**

von Prof. Dr. Rainer Wedde<sup>1</sup>

Der deutsch-russische Rechtsverkehr wird derzeit von den wechselseitigen Sanktionen überschattet; die wirtschaftliche Lage in Russland und der bilaterale Handel entwickeln sich nicht positiv. Gerade in einer solchen Phase ist es wichtig, den Dialog zu rechtlichen Fragen nicht abreißen zu lassen. Das Deutsch-Russische Juristische Institut ([www.drji.de](http://www.drji.de)) veranstaltet abwechselnd in Russland und Deutschland Jahrestagungen. Nach Krasnojarsk 2014 war in diesem Jahr Wiesbaden Tagungsort. Außerdem wurde die Tagung erstmals gemeinsam mit der DRJV ([www.drjv.org](http://www.drjv.org)) organisiert; beide Vereinigungen verleihen schon seit Jahren gemeinsam den Deutsch-Russischen Juristenpreis.

Unter dem Titel „Deutsch-russisches Wirtschaftsrecht – Aktuelle Entwicklungen in Zeiten der Krise“ standen am 11.09.2015 in Wiesbaden mehrere Themen auf dem Programm: Zunächst wurde in einem Round Table über die Beziehungen Deutschland - EU – Russland diskutiert. Dabei stand die Frage im Vordergrund, was Juristen und was Hochschulen zu einer Verbesserung der bilateralen Beziehungen beitragen können. Unter der Moderation von Prof. Dr. Rainer Wedde, stv. Vorsitzender der DRJV, kamen die Diskutanten Evgeny Pazyna, Universität Saratov, Prof. Dr. Ludmilla Maiorova, Universität Krasnojarsk, und Prof. Dr. Alexander Trunk, Universität Kiel, rasch zu dem Konsens, dass Konflikten stets rechtlich und nicht mit Gewalt zu lösen seien. Für die Zukunft wurde eine Intensivierung des (wissenschaftlichen) Austausches als wichtigstes Element einer Verständigung identifiziert. Hier sahen alle Teilnehmer in beiden Ländern noch zahlreiche Möglichkeiten. Es gebe aber auch ermutigende Zeichen wie weiterlaufende (zwischen Passau und Krasnojarsk) oder sogar neue Austauschprogramme (wie zwischen der FU Berlin und dem MGIMO Moskau).

Es folgten vier Fachforen zu aktuellen rechtlichen Themen. Zunächst diskutierten

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Rainer Wedde lehrt an der Wiesbaden Business School und ist stellvertretender Vorsitzender der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung.

unter der Moderation von Prof. Dr. Alexander Trunk Prof. Dr. Andrej Egorov, Forschungszentrum für Privatrecht beim Präsidenten der RF, und Prof. Dr. Burkhard Breig, FU Berlin, über die geplante Reform des russischen Sachenrechts. Sie zeigten auf, dass es noch zahlreiche Streitfragen gibt, von der Ausgestaltung des Besitzrechts über die beschränkt dinglichen Rechte bis zum gutgläubigen Erwerb. Insbesondere die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Immobilien wurde ausführlich diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass eine Übernahme des sehr weitgehenden deutschen Vertrauensschutzes nicht unbedingt gewünscht ist.

Im zweiten Forum diskutierten Prof. Dr. Andrej Egorov und Marina Yankovskaya, Partnerin bei Rödl & Partner in Moskau, gemeinsam mit Prof. Dr. Wedde über aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht. Die Reform der grundlegenden Normen im ZGB ist zum 01. September 2014 in Kraft getreten. Nach einer allgemeinen Einführung von Prof. Egorov zu Fragen der Systematik, der Eintragung und des Schutzes der Gläubiger ging Frau Yankovskaya auf die neue Möglichkeit der Gesamtvertretung (im Russischen „Prinzip der zwei Schlüssel“ genannt) ein. Sie stellte die verschiedenen Gestaltungsvarianten vor, wies aber auch auf noch offene Fragen hin. Nach wie vor fehle es an notwendigen Umsetzungsnormen.

Es folgte ein Forum zum gewerblicher Rechtsschutz unter Moderation von Frau Dr. Svetlana Krupko, Institut für Staat und Recht, Moskau. Prof. Dr. Andreas Steininger, Ostinstitut Wismar, und Antje Himmelreich, Institut für Ostrecht, Regensburg, diskutierten über die jüngsten Neuerungen. Prof. Dr. Steininger behandelte die jüngste Reform des Vierten Teils des russischen ZGB und hob ihre Stärken und Schwächen hervor. Er betonte, dass das russische Recht des geistigen Eigentums, z. B. bei der Regelung des Know-How-Schutzes und den Vorschriften zum Lizenzvertrag, dem deutschen IP-Recht voraus/überlegen sei. Antje Himmelreich berichtete rechtsvergleichend über die Rechtslage mit Parallelimporten. In der Streitfrage der nationalen oder internationalen Markenerschöpfung sei mittlerweile von einer regionalen Erschöpfung im Rahmen der Eurasischen Wirtschaftsunion auszugehen.

Im abschließenden Forum diskutierten Alexander Bezborodov, Beiten Burkhardt, Moskau, und Dmitry Marenkov, Koordinator des DRJV-Arbeitskreises zum Prozessrecht und Schiedsgerichtsbarkeit, unter der Moderation von RA Alexander Shmagin, Derra, Meyer & Partner, Berlin, über aktuelle Fragen des

Zivilprozessrechts. Im russischen Verfahrensrecht hat es in den letzten zwei Jahren zahlreiche Neuerungen gegeben, am bekanntesten ist die Zusammenlegung der beiden Obersten Gerichte. Beim Rechtsvergleich wurde deutlich, dass der russische Zivilprozess in technischer Hinsicht dem deutschen mitunter voraus ist, etwa bei der Vernehmungen per Video oder der Einreichung von Schriftsätzen über ein Internetportal. Die Referenten waren sich einig, dass die Online-Entscheidungsdatenbank (sie ermöglicht eine schnelle Recherche nach Aktenzeichen, Firma, Gericht, Datum und/oder Art des Rechtsstreits) ein bequemes Instrument zur Verfolgung der russischen Rechtsprechung sei. Aspekte des Datenschutzes würden allerdings nicht beachtet, so werde die Vertraulichkeit von Schiedsverfahren bei der Vollstreckung ausgehebelt. In der Schiedsverfahrenspraxis sei aufgrund des Sanktionsregimes in nächster Zeit möglicherweise mit Änderungen bei der Wahl der Schiedsinstitution und der Ernennung von Schiedsrichtern zu rechnen.

In den Foren, aber auch in den Pausen bot die Tagung umfangreiche Möglichkeiten zum Meinungsaustausch und zur Diskussion, gerade der Austausch der Wissenschaft mit der Praxis erwies sich als sehr spannend. Die Gespräche konnten im Anschluss bei einem schönen Abendessen auf dem örtlichen Neroberg mit schönem Blick auf die Rheinebene fortgesetzt werden. Dort wurden auch die diesjährigen Preisträger des Deutsch-Russischen Juristenpreises geehrt. Die Feier beschloss eine gelungene Tagung, die eine Fortsetzung verdient.

### **DRJI hält Jahresversammlung in Wiesbaden ab**

Die diesjährige Jahresversammlung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts (DRJI) fand am 11. September 2015 in Wiesbaden im Zusammenhang mit der Tagung „Deutsch-Russisches Wirtschaftsrecht – aktuelle Entwicklungen in Zeiten der Krise“ statt. Das DRJI, das vor etwa zehn Jahren gegründet wurde, pflegt die Zusammenarbeit im akademischen Bereich zwischen russischen und deutschen juristischen Hochschuleinrichtungen. Der Co-Vorsitzende des DRJI auf deutscher Seite ist Prof. Dr. Alexander Trunk von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Weitere beteiligte Hochschulen in Deutschland sind die Freie Universität Berlin, die Universität Köln, die Universität Regensburg, die Wiesbaden Business School, die Hochschule Wismar, die Universität Passau sowie das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. In Russland liegt die

Leitung bei Prof. Dr. Andrej G. Lisitsyn-Svetlanov, Direktor am Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften in Moskau, der aber in Wiesbaden nicht teilnehmen konnte und von Frau Dr. Svetlana Krupko vertreten wurde. Weitere russische Hochschulen, die in Wiesbaden vertreten waren, waren die vornehmlich in der Dolmetscher- und Übersetzer Ausbildung engagierte Linguistische Universität Moskau, die Sibirische Föderale Universität in Krasnojarsk und die Staatliche Juristische Akademie in Saratov. Gemeinsam mit der DRJV und der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer in Moskau vergibt das DRJI den deutsch-russischen Juristenpreis, der in Wiesbaden zum fünften Mal mit einer feierlichen Zeremonie den Preisträgern des Jahres 2015 überreicht wurde. Die Neuauflage des deutsch-russischen Juristenpreises im Jahr 2016 konnte in Wiesbaden bereits bestätigt werden. Die Jahrestagung 2016 des DRJI soll in der zweiten Hälfte September in Saratov erfolgen. Im Jahr 2017 findet die DRJI-Jahresversammlung dann wieder in Deutschland statt, voraussichtlich wieder im Zusammenwirken mit der DRJV.

### **DRJV verleiht zum 5. Mal Deutsch-Russischen Juristenpreis**

Die DRJV schreibt seit 2011 gemeinsam mit dem Deutsch-Russischen Juristischen Institut (DRJI) und der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer Moskau den Deutsch-Russischen Juristenpreis aus. Damit sollen (junge) Juristen ermutigt werden, sich rechtsvergleichend mit dem deutschen und russischen Recht zu befassen. 2015 gab es eine Rekordzahl von 84 Einreichungen (20 deutschsprachige und 64 russischsprachige Arbeiten). Dies zeigt eindrucksvoll das fortbestehende große Interesse an einer Beschäftigung mit dem Recht des jeweils anderen Landes. Besonders erfreulich ist, dass die russischen Arbeiten nicht nur Moskau und St. Petersburg eingereicht werden, sondern aus dem ganzen Land. 2015 kamen Arbeiten u. a. aus Ivanovo, Irkutsk, Krasnojarsk, Kursk, Nischnij-Nowgorod, Samara, Saransk, Ufa und Ulan-Ude sowie aus den Gebieten Archangelsk, Krasnodar und Rostow.

Der Juristenpreis lebt vom großen Engagement der Beteiligten. Neben den Juristen, die ihre Arbeiten einreichen, sind diese vor allem die Sponsoren, die das Preisgeld beisteuern. 2015 waren dies dankenswerterweise Balashova Legal Consultants, Beiten Burkhard, Brand & Partner, Clifford Chance, Derra, Meyer & Partner, Rödl & Partner sowie Yust. Weiterhin ist der Einsatz der Jury bestehend aus Dr. Wolfram

Gärtner, Dr. Hans Janus, Prof. Dr. Urs Kramer, Dr. Vladimir Primaczenko, Prof. Dr. Andreas Steininger, Prof. Dr. Alexander Trunk und Prof. Dr. Rainer Wedde zu würdigen; sie hatte sich durch ca. 8.000 Seiten zu kämpfen.

Der Preis wurde 2015 erstmals in vier Kategorien ausgeschrieben; geehrt wurden je eine studentische und eine wissenschaftliche Arbeit in deutscher und in russischer Sprache. Die Preisverleihung fand im Anschluss an die gemeinsame Tagung von DRJI und DRJV zum „Wirtschaftsrecht in Zeiten der Krise“ am 11.09.2015 in Wiesbaden statt. Bei einem feierlichen Abendessen im Anschluss an die Konferenz „Deutsch-Russisches Wirtschaftsrecht – Aktuelle Entwicklungen in Zeiten der Krise“ konnten folgende Preisträger den Preis entgegennehmen:

- Der Preis für die beste russischsprachige studentische Arbeit ging an Herrn Dmitry Gudkov für seine Arbeit „Проблема квалификации отношений сторон до разрешения отлагательного условия“ an der Moskauer Staatlichen Universität, der leider nicht nach Wiesbaden kommen konnte. Die Jury überzeugte die Tiefe der Betrachtung und die Integration eigener Gedanken.
- Den Preis für die beste russischsprachige wissenschaftliche Arbeit erhielt Frau Prof. Dr. Elena Gricenko von der Staatlichen Universität St. Petersburg für zwei Arbeiten zum Kommunalrecht („В поисках утраченных идеалов: российская муниципальная реформа и опыт Германии“ und „Конституционно-правовые основы передачи государственных и муниципальных задач частным субъектам в российском праве“). Ihre Arbeiten zeigen eine tiefe Durchdringung des Themas und geben der Praxis wichtige Hilfestellungen. Sie ist zudem seit vielen Jahren im deutschen-russischen Recht vergleichend tätig.
- Zur Preisträgerin für die beste deutschsprachige studentische Arbeit wurde Frau Ekaterina Sokur für ihre Masterarbeit „Privatsphärenschutz vs. Pressefreiheit: Eine rechtvergleichende Untersuchung zum deutschen und russischen Recht im Lichte der EMRK“ an der Universität Göttingen ausgewählt. Die Arbeit zeigt eine sehr intensive Beschäftigung mit einem aktuellen Thema im Dreieck des russischen, deutschen und europäischen Rechts.
- Der Preis für die beste deutschsprachige wissenschaftliche Arbeit ging an Frau Dr. Julia Gerzen für ihre Dissertation „Das Recht der Gesellschafterfremdfinanzierung“ an der FU Berlin. Das 600-seitige Werk befasst sich in vorbildlicher Weise mit einem sehr praxisrelevanten Thema des

Gesellschaftsrechts.

- Prof. Dr. Bernd Wieser von der Universität Graz erhielt zudem für das von ihm herausgegebene „Handbuch der Russischen Verfassung“ einen Sonderpreis. Das sehr umfangreiche Werk führt zahlreiche deutschsprachige Ostrechtler zusammen. Es zeichnet sich durch eine besondere Tiefe der Betrachtung aus und soll nunmehr auch ins Russische übersetzt werden.

**Ausschreibung: Deutsch-Russischer Juristenpreis 2016: Einsendeschluss: 31.03.2016**

Das Deutsch-Russische Juristische Institut (DRJI), die Deutsch-Russische Juristenvereinigung e.V. (DRJV) und die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer (AHK) schreiben den Deutsch-Russischen Juristenpreis 2016 aus. Der Preis wird für herausragende rechtsvergleichende Arbeiten im deutsch-russischen Bereich verliehen. Russland und die deutschsprachigen Länder sind historisch, kulturell, wirtschaftlich, politisch und juristisch eng verbunden. Der Preis soll den rechtlichen Austausch zwischen Russland und Deutschland/Österreich/Schweiz honorieren und vor allem junge Juristen ermutigen, sich mit diesem Thema wissenschaftlich zu befassen.

Geehrt werden je eine studentische und eine wissenschaftliche Arbeit in jeder Sprache (Russisch und Deutsch). Das Preisgeld beträgt je Euro 1.000 (insgesamt Euro 4.000). Die Auswahl erfolgt durch eine Fachjury; relevant sind v.a. rechtsvergleichende und innovative Gedanken.

Eingereicht werden können wissenschaftliche Arbeiten aller Art (Promotionen, Monographien, Master- und Bachelorthesen, Diplomarbeiten, Aufsätze etc.), die 2014, 2015 oder 2016 geschrieben oder veröffentlicht wurden und sich mit beliebigen rechtsvergleichenden Themen zwischen den deutschsprachigen Ländern und Russland befassen sowie in deutscher oder russischer Sprache verfasst sind.

Die Arbeiten sind bis 31.03.2016 an: Rainer.Wedde@hs-rm.de zu übersenden. Möglich ist auch eine postalische Übersendung (Datum des Poststempels) an: Wiesbaden Business School, z. Hd. Prof. Dr. Rainer Wedde, Bleichstraße 44, D-65183 Wiesbaden. Weitere Infos: [www.drjv.org](http://www.drjv.org) bzw. [www.drji.de](http://www.drji.de) oder bei Prof. Wedde unter obiger Adresse.

Erfahrungsbericht:

## **Bildungsaktivitäten der Handelskammer Hamburg in St. Petersburg**

von Dr. Gabriele Kötschau<sup>1</sup>

Die Geschichte der Wirtschaftskooperation zwischen den zwei Industrie- und Handelszentren und Partnerstädten Sankt Petersburg und Hamburg reicht weit in die Geschichte zurück und hat ihre Wurzeln noch in Zar Peters Zeiten.

Als die Ostöffnung Ende des 20. Jahrhunderts neue Perspektiven für die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Russland eröffnete, war dies zugleich das Startzeichen für eine Aktivierung der Städtepartnerschaft zwischen Hamburg und St. Petersburg. Für die Handelskammer lag es dabei nahe, die beiderseitigen wirtschaftlichen Potentiale und Interessen für eine Zusammenarbeit zu erkunden und zu fördern. Hamburger Unternehmen und ihre russischen Geschäftspartner in St. Petersburg und im russischen Nord-Westen zu beraten und zu unterstützen, ist bis heute die zentrale Aufgabe der Kammervertretung in der Partnerstadt.

Eine wesentliche Voraussetzung für langfristig prosperierende Beziehungen aller Art, Wirtschaftsbeziehungen im Besonderen, ist eine gute und solide Ausbildung der Menschen, die diese Beziehungen pflegen und umsetzen. Die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs macht dies nur noch dringlicher. Frühzeitig hat daher die Handelskammer Hamburg für sich die Weiterbildung russischer Nachwuchskräfte als eine wichtige Langzeitaufgabe erkannt und danach gehandelt.

Anfang der 90-er Jahre entstanden in Russland, das sich von der sozialistischen Planwirtschaft verabschiedet hatte, immer intensivere Wirtschaftsbeziehungen mit westlichen Staaten. Russland verzeichnete einen ständigen Zuwachs an ausländischen Investitionen, der Bedarf an Fachkräften wuchs, die nicht nur Fremdsprachen beherrschten, sondern auch Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen der europäischen Wirtschaft sowie Erfahrungen in erfolgreichem geschäftlichem

---

<sup>1</sup> Dr. Gabriele Kötschau ist stv. Geschäftsführerin der Handelskammer Hamburg und Leiterin der Vertretung der Handelskammer Hamburg in St. Petersburg.

Handeln in einer entwickelten Marktwirtschaft aufwiesen.

Um diesen Bedarf zu befriedigen, hat die Handelskammer Hamburg bei ihrer Vertretung in Sankt Petersburg zwei Bildungsprogramme gegründet, die inzwischen viele Jahre erfolgreich umgesetzt werden.

Das **Hamburger Praktikantenprogramm** wurde 1992 auf Initiative des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, der Handelskammer Hamburg und der Stadtverwaltung von Sankt Petersburg ins Leben gerufen. Ziel dieses Programms war es, die Wirtschaftskooperation der Partnerstädte zu stärken, jungen russischen Fachkräften die Möglichkeit zu geben, Praxiserfahrungen in Hamburger Unternehmen und Einrichtungen zu sammeln und die jungen Petersburger mit dem Leben und dem Alltag einer der ältesten deutschen Städte und internationalen Handelszentren vertraut zu machen.

Die Initiative wurde von gebildeten und aktiven jungen russischen Menschen begeistert aufgenommen. Bis heute haben bereits über 1300 Fach- und Führungskräfte aus Sankt Petersburg, Kaliningrad und anderen Städten der russischen Nordwestregion einen Praxisaufenthalt im Rahmen des Hamburger Praktikantenprogramms absolviert.

Dieses Programm richtet sich gezielt an junge Fachkräfte, die bereits über erste Berufserfahrungen verfügen und bietet ihnen die Möglichkeit, sich weiterzubilden, neue Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln und ihren Horizont zu erweitern. Weitere Teilnahmevoraussetzung sind gute Kenntnisse der deutschen Sprache, die für ein effizientes Praktikum in einem Hamburger Unternehmen unabdingbar sind, während dessen die Teilnehmer sich mit zahlreichen Aspekten der Geschäftstätigkeit vertraut machen und an konkreten Projekten mitarbeiten. Die Teilnehmer haben außer den Reisekosten keine weiteren Ausgaben zu tragen – die Handelskammer Hamburg zahlt ihnen ein Stipendium, übernimmt die Kosten für ihre Krankenversicherung und für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs und bringt die Teilnehmer kostenlos in Gastfamilien unter, was ihnen die Möglichkeit gibt, sich direkt in den deutschen Alltag zu integrieren.

Vor Antritt des Praktikums absolvieren die Teilnehmer einen dreimonatigen Vorbereitungslehrgang in Sankt Petersburg, bei dem sie ihre deutschen Konversationskenntnisse verbessern, deutsche Wirtschaftsterminologie lernen und tiefere Kenntnisse über Deutschland und Hamburg erwerben. Nach ihrer Ankunft in



Hamburg besuchen sie darüber hinaus Einführungsseminare für Marktwirtschaft, Buchführung und Finanzen, Absatz, Großhandel und internationale Wirtschaftsbeziehungen und nehmen an Kursen zu Integration, Teamwork und Verhandlungsführung teil. Das Praktikum im Unternehmen selbst dauert 10 Wochen, während derer die Praktikanten Praxiskenntnisse in ihrem Fachbereich erwerben.

Russische Teilnehmer absolvierten u. a. Praktika beim Baltic Sea Forum, dem Logistikunternehmen DHL, dem internationalen Immobilienunternehmen Engel & Völkers, dem internationalen Ölkonzern ExxonMobil, der Klassifikationsgesellschaft Germanischer Lloyd, dem Hamburger Hafen, der Universitätsklinik Eppendorf, der Handelskammer Hamburg, der internationalen Versicherungsgesellschaft HanseMercur, der Holsten-Brauerei, dem führenden Industrieunternehmen Mankiewicz, dem internationalen Transport- und Logistikunternehmen Schenker, dem führenden Tabakkonzern Reemtsma sowie dem Computerspielentwickler Intenium.

Die Intensität und Effizienz des Praktikums hängt in erster Linie vom Praktikanten selbst ab, von seiner Offenheit, Kommunikationsfähigkeit und Initiative. Oft kommt es vor, dass russische Praktikanten ihren deutschen Kollegen helfen, ein Gemeinschaftsprojekt mit russischen Partnern aufzubauen. Manchmal wird auch der russische Arbeitgeber des Praktikanten zum neuen Partner der deutschen Gastfirma. Einige Teilnehmer integrierten sich so erfolgreich in das Team, dass ihre deutschen Firmen sie zu Geschäftsreisen ins Ausland schickten. Einige Teilnehmer gründeten nach ihrem Praktikum eigene international tätige Firmen.

Die bisherigen Teilnehmer berichten sehr positiv von diesem Programm, und wir können nicht ohne Stolz sagen, dass es das einzige seiner Art in Sankt Petersburg ist. Die Absolventen betonen, dass das Programm ihre Qualifikation und Karriere extrem befördert habe. Zahlreiche Absolventen sind inzwischen bei führenden russisch-deutschen und internationalen Unternehmen tätig und befördern so die Wirtschaftskooperation zwischen unseren beiden Ländern, ebenso wie – dank der vielen neuen Freundschaften, die durch die menschlichen Begegnungen entstanden sind – die enge Verbindung zwischen den Einwohnern der Partnerstädte Sankt Petersburg und Hamburg. Kurz: sie bauen Brücken.

In anderer Form setzte die Handelskammer 2002 ihre Qualifizierungsaktivitäten mit

dem „**Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht**“ fort. Der Studiengang vermittelt jungen russischen Juristen und Angehörigen anderer Fakultäten mit juristischem Grundwissen deutsches und internationales Wirtschaftsrecht – in deutscher Sprache, anhand deutscher Rechtsliteratur und durch deutsche Dozenten. Jeweils von Oktober bis Mai des darauffolgenden Jahres werden in 380 akademischen Lehrstunden wesentliche Bereiche des Öffentlichen und des Zivilrechts behandelt. Mit dem Ende des 13. Studiengangs 2014/2015 haben rd. 350 erfolgreiche Teilnehmerinnen und Teilnehmer des anspruchsvollen Kurses ihr Zertifikat erhalten. Viele von ihnen hatten, bevor sie den Studiengang besuchten, den Umweg über den vorbereitenden neunmonatigen Deutschkurs gewählt, den die Handelskammer anbietet und bei dem die Einübung des Rechts- und Wirtschaftsvokabulars den Schwerpunkt bildet.

Für junge russische Juristen mit abgeschlossenem Studium besteht seit 2010 ein weiteres Bildungsangebot: Sie können den Studiengang als vollwertiges Semester des zweisemestrigen Aufbaustudiums zur Erlangung des international anerkannten Grades „Magister Legum – LL.M.“ an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg nutzen. Von diesem Hamburger Ausnahmmodell haben auf Anhieb zahlreiche Absolventen des Studiengangs erfolgreich Gebrauch gemacht. Und an Bewerbern für den nächsten Durchgang fehlt es nicht.

Eine weitere qualifizierende Variante der Weiterbildung unter Einbeziehung des Studiengangs ist in Vorbereitung: Im Anschluss an ein abgeschlossenes russisches Rechtsstudium und an den Studiengang ist am Europa-Kolleg Hamburg – Institute for European Integration – die Teilnahme am zweisemestrigen Master-Programm „European and European Legal Studies“ in vorwiegend englischer Sprache möglich. Dieses anspruchsvolle Programm ist offen für hochqualifizierte junge Juristen, Wirtschaftswissenschaftler und Politikwissenschaftler aller Länder. Ziel des einjährigen Studiums an der wissenschaftlichen Einrichtung an der Universität Hamburg ist die interdisziplinäre Behandlung der rechtlichen, ökonomischen und politischen Aspekte des Europäischen Integrationsprozesses. Der erfolgreiche Abschluss führt zum „Master of Arts (M.A.)“ oder zum „Master of Law (LL.M.)“. Die Vereinbarung zwischen den Partnerfakultäten sieht einen Doppel-Master vor, so dass die Absolventen sowohl ein Hamburger als auch ein St. Petersburger Diplom erhalten.

Erklärtes Ziel der aktuellen russischen Bildungspolitik ist, die zum Teil stürmische Entwicklung an Hochschulen, die nach 1991 in den Hochschulzentren des Landes, nicht zuletzt in St. Petersburg, einsetzte, zu ordnen und zu reorganisieren zugunsten höherer Qualität in Lehre und Forschung an den Universitäten mit Tradition, Rang und Namen. Dazu wird – auch dies ist ein erklärtes Ziel - eine verstärkte internationale Ausrichtung angestrebt. Hamburg steht dafür nach Aussage der russischen Partner auf der Prioritätenliste ganz oben.

Mit Sicherheit können wir sagen: auch angesichts der jetzigen wirtschaftlichen und politischen Krise gibt es noch immer viel Raum für gemeinsame Zielsetzungen, wo die Städtepartnerschaft sich fast 60 Jahre nach der ersten Annäherung und mehr als 20 Jahre nach den einschneidenden Zäsuren im Partnerland Russland noch auf manchem Feld bewähren kann – zum Nutzen der Bürger beider Städte und Länder.

Erfahrungsbericht:

**„Deutsche Außenpolitik kann nicht erfolgreich sein  
ohne oder gegen Russland.“<sup>1</sup>**

**Wahlstation bei der Deutschen Botschaft in Moskau**

von Barbara Folz<sup>2</sup>

Wer heute eine Ausbildungsstation in Russland plant, bekommt schon im Vorfeld der Vorbereitung aus dem Freundeskreis Bedenken zu hören, wie etwa „Was machst du, wenn die Grenzen zugehen, während du drüben bist?“ oder „Moskau? Ist es nicht zu gefährlich wegen den Unruhen dort? Es wird ja schon von Reisen abgeraten!“. Ich freute mich darauf, die dreimonatige Wahlstation des juristischen Vorbereitungsdienstes im Zeitraum Februar bis Mai 2015 in der Deutschen Botschaft Moskau ableisten zu können und dabei die deutschen Aktivitäten in Russland mitzuerleben und diese mitzugestalten.

**I. Bewerbung und Vorbereitung**

Die schriftliche Bewerbung für eine Station des Rechtsreferendariats in einer Deutschen Botschaft ist zu richten an: Auswärtiges Amt, Referat 1-Ak-01 (Zentrale), Kurstraße 36, 10117 Berlin und muss dem Auswärtigen Amt spätestens sieben Monate vor Antritt der Station vorliegen. Die Frist endet z. B. für den Bewerbungszeitraum 1. Mai - am 30. September des Vorjahres. Welche Bewerbungsunterlagen einzusenden sind sowie weitere Informationen zur Bewerbung sind auf der Homepage des Auswärtigen Amtes ausführlich aufgeführt<sup>3</sup>. Die Ausbildungsorte werden ca. sechs Monate vor Beginn der Ausbildungsstation gemäß einem spezifischen Punktesystem<sup>4</sup> und Verfügbarkeit zugewiesen. Die

---

<sup>1</sup> Zitat des deutschen Politikers und Staatsmannes Otto von Bismarck.

<sup>2</sup> Barbara Folz ist Assessorin jur. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Goethe-Universität Frankfurt a. M. und hat die Wahlstation ihres Rechtsreferendariats am OLG Frankfurt a. M. in der Deutschen Botschaft Moskau abgeleistet.

<sup>3</sup> [http://www.auswaertiges-amt.de/sid\\_C54BCA72BCAE2AD2EA36C5200A4BE3E3/DE/AusbildungKarriere/AAmt/Praktika/Referendare\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/sid_C54BCA72BCAE2AD2EA36C5200A4BE3E3/DE/AusbildungKarriere/AAmt/Praktika/Referendare_node.html).

<sup>4</sup> Bei diesem Punktesystem werden alle eingehenden Bewerbungen anhand eines Kriterienkatalogs nach Punkten bewertet. Hierbei werden unter anderem die Note des ersten juristischen Staatsexamens, die Wahlfachgruppe bzw. der gewählte

Bewerberwünsche für einen konkreten Einsatzort werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. Stehen die gewünschten Ausbildungsorte nicht zur Verfügung, wird - wenn möglich - ein anderer Ersatzort angeboten. Nach Erhalt der Postenzusage für die Deutsche Botschaft Moskau empfiehlt es sich, möglichst bald die Reservierung einer Wohnung in Moskau zu veranlassen. Die hierfür erforderlichen Kontaktdaten sowie weitere praktische Hinweise werden zusammen mit der Postenzusage übersandt. Der Eigenanteil für eine möblierte Wohnung auf dem Compound der Botschaft betrug Anfang des Jahres 2015 etwa 10 € pro Tag.

## **II. Arbeitsbereich und -umfang**

Der Hauptarbeitsbereich für Referendare ist die Rechts- und Konsularabteilung der Deutschen Botschaft Moskau. Ihr Aufgabenspektrum umfasst u. a. Fragestellungen aus dem deutschen sowie dem russischen Recht und zwar zivilrechtlicher (z. B. Adoptionsrecht, Familienrecht, Namensrecht, Internationales Privatrecht), öffentlich-rechtlicher (z. B. Bund-Länderverhältnis in den auswärtigen Beziehungen, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsangelegenheiten, Konsularrecht, Völker- und Europarecht, Migrationsrecht in Russland) sowie strafrechtlicher Art (z. B. Strafvollzugsrecht in Russland). Ferner ist die Rechtslage und höchstrichterliche Rechtsprechung Russlands auf etwaige Entwicklungen, Neuerungen und Veränderungen zu beobachten und zu analysieren, insbesondere im Migrationsrecht, Gesellschafts- und Handelsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Strafvollzugsrecht, Steuerrecht sowie in der Menschenrechtssituation. Dazu verfasst man schriftliche Vermerke. Die Aufgaben sind abwechslungsreich, brisant und spannend. Eine besondere Vorbereitung auf bestimmte Rechtsgebiete ist nicht notwendig. Man muss bereit sein, einen fremden Rechtskreis zu untersuchen und sein eigentümliches Wesen samt seinen laufenden Entwicklungen und Veränderungen nachzuvollziehen. Gute Kenntnisse der russischen Sprache sind dabei wünschenswert. Referendare, die keine bis wenige Russischkenntnisse haben, werden in der Bearbeitung von Remonstrationsbescheiden und Entwürfen von Klageerwiderungen tätig. Zudem gibt es die Möglichkeit, an wöchentlichen Russischkursen in der Rechts- und Konsularabteilung teilzunehmen.

Referendare werden vom ersten Arbeitstag an in die praktische Tätigkeit der

Ausbildungsstelle einbezogen und arbeiten intensiv an praxisrelevanten und aktuellen Fallgestaltungen mit. Möglich ist es, nach vorheriger Absprache für kurze Zeiträume (1 bis 2 Wochen) in anderen Abteilungen der Deutschen Botschaft (Politische Abteilung/Protokoll, Pressereferat, Wirtschafts- und Wissenschaftsabteilung, Kulturreferat) zu hospitieren sowie die Arbeit der Bundespolizei, des BKA, des BAMF kennenzulernen. Überdies können Referendare in die Betreuung von deutschen Untersuchungs- und Strafgefangenen in Russland miteinbezogen werden. Sofern es einen international aufsehenerregenden Fall gibt (wie z. B. in Sachen der in Russland inhaftierten ukrainischen Kampfpilotin Nadeschda Sawtschenko), kann man den entsprechenden Prozess beobachten und bei den jeweiligen Gerichtsverhandlungen zuhören. Im Anschluss daran ist dann Bericht zu erstatten. Besonders spannend war es für mich, Gemeinsamkeiten und Unterschiede eines Prozessverlaufs in Deutschland und in Russland festzustellen.

### **III. Zusammenarbeit mit russischen Institutionen**

Zu weiteren bedeutenden Aufgaben einer deutschen Auslandsvertretung gehören u. a. die Pflege der Kontakte zur Regierung und zu anderen politischen Organen des Gastlandes, die Pflege der Kontakte zur Wirtschaft sowie zu Vertretern des kulturellen Lebens im Gastland, die Förderung des deutschen Außenhandels und deutscher Auslandsinvestitionen, die Organisation von deutschen Kulturveranstaltungen sowie der Wissenschaftler-, Studenten- und Jugendaustausch. Referendare werden daher auch an der Zusammenarbeit der Botschaft mit verschiedenen russischen Institutionen aus den oben aufgezählten Bereichen beteiligt und in die Kontaktpflege miteinbezogen.

So nahm ich an einem Tag mit mehreren deutschen Diplomaten an einer Vorlesung des Botschafters zu den „Grundsätzen der deutsch-russischen Beziehungen“ in der **Staatlichen Lomonossow-Universität Moskau (MGU)** teil. Über 200 Studenten, Doktoranden und Professoren fanden sich in dem Vorlesungsaal der Universität ein. In seiner Vorlesung erläuterte der Botschafter die Idee der EU und das System der internationalen Vereinbarungen sowie die Funktion von EU-Sanktionen gegen Russland. Der Botschafter betonte, dass gerade in schwierigen Zeiten es wichtig sei, den Dialog fortzusetzen und zitierte in seiner Rede den deutschen Politiker und Staatsmann Otto von Bismarck: „deutsche Außenpolitik kann nicht erfolgreich sein ohne oder gegen Russland“. Sodann diskutierte der Botschafter mit den Studenten

über die globale politische Situation, so u. a. über Syrien und ISIS, über Israel und Palästina, über die Transatlantische Partnerschaft, über Ukraine und Krim, über ehem. Jugoslawien und Kosovo sowie über die EU.

An einem anderen Tag nahm ich als Vertreterin der Botschaft eine Einladung des **Europa-Instituts der Russischen Akademie der Wissenschaften** zu einer Buchpräsentation an. Bei der Präsentation des Buches „Das große Europa. Ideen, Realität, Perspektiven“ betonte der Direktor des Europa-Instituts, Herr A. Gromyko, Ziel des Instituts sei es, eine Zusammenarbeit zwischen Russland und Europa aufzubauen und das Verhältnis Russlands zu Europa zu normalisieren. Es gebe gemeinsame Probleme, wie hohe Arbeitslosigkeit, Deflation, Bewältigung der steigenden Migration, Griechenland-Krise, Industrialisierung aller Bereiche sowie die Alterung der Gesellschaft, die man gemeinsam lösen könne und solle. Die russische Politikerin, Historikerin, Diplomatin sowie Präsidentin des Fonds Historischer Perspektiven, Frau N. Narotchnitskaya erläuterte, Ziel des Europa-Instituts sei es, einen Meinungsaustausch ohne Tabu zwischen Russland und Europa herzustellen, da Europa für Russland von großer Bedeutung sei. Nach einer vielseitigen Debatte beendete Narotchnitskaya die Veranstaltung mit ihrem üblichen Statement: „Es gibt kein Europa ohne Russland und es gibt kein Russland ohne Europa.“.

An einem weiteren Tag lernte ich die Tätigkeit der **Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)** kennen und zwar bei der Teilnahme an der Deutsch-Russischen wissenschaftlich-praktischen Konferenz zum Thema „Systemcharakter in der Entwicklung der Gesetzgebung über das Zwangsvollstreckungsverfahren: Probleme der Harmonisierung und Kodifizierung“, die von der **Russischen Rechtsakademie des Justizministeriums der RF** in Moskau mitorganisiert wurde. Des Weiteren hat die Rechtsableitung der Deutschen Botschaft die Initiative zu einem gemeinsamen Projekt zwischen den Referendaren der Botschaft und den Studenten der Rechtakademie ergriffen. Im Vordergrund des Projektes steht der Wissens- und Meinungsaustausch zu Themen aus dem Bereich des Rechts sowie das gemeinsame Erarbeiten rechtsvergleichender Aspekte. Mithilfe dieser Zusammenarbeit können die Projektteilnehmer sich Kenntnisse des anderen Rechtssystems vermitteln sowie ggf. (bereits vorhandene) Kenntnisse vertiefen. Die Rechtsakademie gehört mit ihren 14 Filialen in verschiedenen Städten

Russlands zu einem der führenden Rechtsinstitute Russlands und hat insgesamt etwa 20.000 Studenten.

Ferner nahm ich an mehreren interessanten und sehr informativen Veranstaltungen der Moskauer **Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer (AHK)** teil. In der Diskussionsveranstaltung „Der Botschafter im Dialog mit der Wirtschaft“ gab der Botschafter zunächst eine Einschätzung der politischen und wirtschaftlichen Lage in Russland ab und erläuterte die Position der deutschen Bundesregierung gegenüber Russland in Bezug auf die Annexion der Krim und die Situation in der Ostukraine. In der anschließenden Diskussionsrunde tauschten die Wirtschaftsvertreter ihre aktuellen Wirtschaftssorgen aus. Dabei wurde das Ausmaß der EU-Sanktionen gegen Russland deutlich. Im Rahmen einer weiteren Veranstaltung der AHK zum „Krisenmanagement 2015“ stellten die Moskauer Juristen die Auswirkungen von Krisen auf bestehende Verträge in den deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen dar und gaben Rat, wie man eventuelle Krisenzeiten in künftigen Verträgen berücksichtigen könnte. In einer kleinen Konferenz mit der AHK beteiligte ich mich an einer Besprechung und Problemerkörterung über die aktuelle Migrationsgesetzgebung Russlands, insbesondere über Ein- und Ausreisesperren für Ausländer.

#### **IV. Konklusion**

Zusammenfassend gewinnt man mit einer Station in der Deutschen Botschaft Moskau Kenntnisse, Erfahrungen und Einsichten über das Berufsfeld der Diplomatie und die internationale Zusammenarbeit von Staaten, über die Vorgehensweise der Bundesregierung bei etwaigen internationalen Konflikten und deren Suche nach Konfliktlösungen und über die Rolle Deutschlands innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft sowie über die deutsche Unterstützung und Hilfestellung für Russland in bestimmten Bereichen.

Insgesamt bringt eine Station in der Deutschen Botschaft Moskau zwar gewissen Organisationsaufwand mit sich. Man erhält aber im Gegenzug die Möglichkeit an grenzüberschreitenden, vielfältigen und interessanten Fallgestaltungen mitzuarbeiten. Der Arbeitsalltag ist intensiv und erlebnisreich. Im Rahmen diverser Veranstaltungen lernt man bedeutende Persönlichkeiten aus der deutschen und der russischen Diplomatie, Politik, Wissenschaft und Wirtschaft kennen.



Zum Schluss noch ein Satz zum Leben in der russischen Hauptstadt. Moskau ist bunt, abwechslungsreich, multikulturell und bietet neben einem umfangreichen Kulturprogramm für Konzert-, Opern-, Theater-, Ballett-, Literatur- und *Philharmonie*-Liebhaber auch schöne Parkanlagen zum Spazieren und Ausruhen; in den leuchtenden und glitzernden Kaufhäusern findet man alles, was man sich wünscht; die Moskauer achten auf einen geschmackvollen Kleidungsstil und sind überwiegend hilfsbereit, kommunikativ und freundschaftlich. Es ist nicht leicht die Vielfalt Moskaus in wenige Worte zu fassen - schon gar nicht in diesem kurzen Bericht. Mache sich jeder selbst ein Bild davon. Hierfür bietet sich für Referendare das Ableisten einer Station in der Deutschen Botschaft Moskau.

## Kurznachrichten

### **Ostinstitut Wismar erweitert Vorstand**

Das Ostinstitut Wismar hat am 3.7.2015 bei seiner Mitgliederversammlung in Berlin den Vorstand erweitert. Neu in den Vorstand gewählt wurden Herr Prof. Dr. Hans-Henning Schröder (ehemals Stiftung Wissenschaft und Politik), Herr Falk Tischendorf, Leiter des Büros Moskau der Rechtsanwaltskanzlei Beiten Burkhardt, Herr Prof. Dr. Joachim Winkler, Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Wismar. Im schriftlichen Verfahren wurden kurze Zeit später auch Frau Andrea Hermansen, Leiterin der Abteilung Europa und internationale Angelegenheiten in der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern sowie Herr Ties Tiessen, Mitglied des Vorstands der Wintershall AG dem Vorstand hinzugewählt.

### **Petersburger Dialog stellt sich neu auf.**

Auf deutscher Seite hat am 5. Mai 2015 ein Führungswechsel beim Petersburger Dialog stattgefunden (vgl. Mitteilungen der DRJV Nr. 59, S. 66). Ronald Pofalla, ehemaliger Leiter des Bundeskanzleramts und seit 1.8.2015 Mitglied im Vorstand der Deutschen Bahn AG übernimmt die Aufgaben von Lothar de Maizière. Der Petersburger Dialog soll zugleich grundlegend neu aufgestellt werden. Er galt als sehr russlandfreundlich und in der Zusammensetzung seiner Mitgliedschaft als nicht ausreichend diversifiziert. Die Mitgliederversammlung beschloss, die Zahl der Mitglieder von 25 auf 49 zu erhöhen. In einer weiteren Mitgliederversammlung sollen satzungsändernde Beschlüsse noch in diesem Jahr gefasst werden. Die DRJV, die seit ihrer Gründung vielfältige Aktivitäten zur Gestaltung der deutsch-russischen Beziehungen im Bereich der juristischen Tätigkeiten entfaltet hat, hat ihr Interesse bekundet, sich an den Aktivitäten des Petersburger Dialogs aktiv zu beteiligen.

### **Wechsel an der Spitze des Ost-Ausschusses der deutschen Wirtschaft**

Dr. Eckhard Cordes gibt nach fünfjähriger Amtszeit den Vorsitz des Ostausschusses der deutschen Wirtschaft ab. Sein Nachfolger soll am 11.11.2015 Herr Dr. Wolfgang Büchele, Vorstandsvorsitzender der Linde AG, werden. Cordes begründet seine Entscheidung mit seinen Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmandaten bei Bilfinger SE und Volvo Group, die mehr Zeit benötigen und ihn zwingen, etwas kürzer zu

treten. Möglicherweise ist damit auch ein Richtungswechsel in der politischen Ausrichtung des Ostausschusses verbunden. Die der Regierung gegenüber kritische und vom Ostausschuss stark artikulierte Haltung der Exportwirtschaft gegenüber den Sanktionsmaßnahmen hatte in Berlin erhebliches Unbehagen ausgelöst.

### **Auswärtiges Amt erhält 5,5 Millionen Euro für Osteuropa-Institut**

In einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (18/5035) hat die Bundesregierung Auskunft zum Aufbau des „Deutschen Instituts für Russland- und Osteuropaforschung“ gegeben. Fundiertes Wissen über aktuelle gesellschaftliche, ökonomische und politische Dynamiken in Russland und im postsowjetischen Raum sei in Deutschland seit dem Ende des Kalten Krieges trotz der strategischen Bedeutung dieses Raumes für Deutschland und die EU zurückgegangen, antwortet die Bundesregierung. Anders noch als im Bereich der historischen Forschung gebe es auf den Gebieten Soziologie, Wirtschaftswissenschaften und Politologie erhebliche Lücken. Geographisch widmet sich das neue Institut vor allem Russland, den Ländern der Östlichen Partnerschaft, dem südlichen Kaukasus und Zentralasien. Die Stelle des Leiters/in des Instituts, das seinen Sitz in Berlin haben soll, wird international ausgeschrieben. Das Institut soll in privater Trägerschaft entstehen und 15 wissenschaftliche Mitarbeiter, fünf Mitarbeiter im Bereich Kommunikation und sechs Mitarbeiter in der Verwaltung beschäftigen. Für den Aufbau des Instituts steht im Budget des Auswärtigen Amtes für 2015 ein Betrag von 500.000 Euro zur Verfügung. Für die Jahre 2016 und 2017 sollen jeweils 2,5 Millionen Euro bereitgestellt werden.

### **Ukraine auf gutem Weg zu einer Einigung über Umschuldung von Staatsanleihen. Muss auch Russland einen (Teil-)Schuldenerlass akzeptieren?**

Die ukrainische Regierung ist in den Umschuldungsverhandlungen mit ihren Gläubigern einen wichtigen Schritt vorangekommen. Das Ad-hoc Gläubiger-Komitee und das ukrainische Finanzministerium einigten sich am 27.08.2015 darauf, dass 14 verschiedene Staatsanleihen der Ukraine sowie staatlich garantierte Anleihen des Ukrainian Infrastructure Fund (Finipro) im Nennwert von insgesamt 18 Mrd. USD umgeschuldet und in 9 neue Bonds umgetauscht werden sollen, die einen um 20 % reduzierten Kapitalbetrag („haircut“), einen leicht auf 7,75 % p.a. angehobenen

Zinssatz und eine um vier Jahre verlängerte Rückzahlungsfrist von 2019 bis 2027 haben. Durch die Freijahre bis 2019 (grace period) ist sichergestellt, dass Rückzahlungen erst nach dem Ende des laufenden Abkommens mit dem IWF einsetzen. Die Einsparungen durch die Umschuldung innerhalb der Laufzeit des IWF-Abkommens werden vom ukrainischen Finanzministerium auf 11,5 Mrd. USD beziffert. Damit erfüllt die Ukraine die gegenüber dem IWF abgegebenen Verpflichtungen. Dessen Vorsitzende Christine Lagarde begrüßte die erzielte Verständigung ausdrücklich. Sollte die wirtschaftliche Erholung der Ukraine sehr kräftig ausfallen, können die Anleihegläubiger sogar ab 2021 auf erhöhte Rückzahlungen im Rahmen eines „value recovery instrument“ hoffen. Allerdings war die Ukraine mit der erzielten Grundsatzeinigung noch nicht am Ziel. Denn zusätzlich zur Einigung mit dem Ad-hoc Gläubiger-Komitee, dem vier Investment Fonds angehören, die etwa die Hälfte der Bonds in ihrem Bestand haben, bedurfte es noch der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der übrigen Anleihebesitzer. Die erforderliche  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anleihebesitzer wurde im Oktober für 13 der 14 Bonds erreicht. Finanzministerin Jaresko hatte vorab verlauten lassen, dass Gläubiger, die nicht zustimmen (holdouts), keine bessere Behandlung erwarten dürfen. Dies gilt, so die ausdrückliche Ankündigung der ukrainischen Ministerin, auch für die Russische Föderation, die den sogenannten „Russien-Bond“ über 3 Mrd. USD über ihren National Reserve Fund hält, der am 20.12.2015 zur vollständigen Rückzahlung fällig wird. Für diese Anleihe wurde die Zustimmung erwartungsgemäß nicht erreicht. Der russische Finanzminister Siluanov und sein Vizeminister Stortschak hatten bereits wiederholt die ungekürzte Rückzahlung dieses Bonds gefordert, da sie trotz der kommerziellen Form einer Staatsanleihe (sog. Eurobond) darin ein bilaterales Regierungsdarlehen sehen, das einer Umschuldung nach den Regeln des „Londoner Clubs“ entzogen sei. Ob also auch Russland einen Schuldenerlass von 20 Prozent akzeptieren muss, wird in schwierigen Verhandlungen im Herbst dieses Jahres festgestellt werden müssen.

### **Duma berät Staatshaushalt 2016**

Die Regierung der Russischen Föderation hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2015 den Haushaltsentwurf für 2016 gebilligt, der der Duma bis zum 25. Oktober zugeleitet und dort beraten und beschlossen werden soll. Vorgesehen sind Einnahmen von 13.570 Milliarden Rubel (215 Mrd. USD) und Ausgaben von 15.940

Milliarden Rubel (253 Mrd. USD), was zu einem Defizit von 2.370 Milliarden Rubel (38 Mrd. USD) führt, entsprechend 3,0 Prozent des Brutto-Inlandsprodukts (BIP). Der Fehlbetrag ist höher als ursprünglich vorgesehen, da auf geplante Kürzungen der Militärausgaben am Ende doch verzichtet wurde. Nach Aussage des Ersten Vize-Premierministers Shuvalov steht dies jedoch nicht im Zusammenhang mit den Militäroperationen in Syrien. Zur Finanzierung des Haushaltsdefizits wird auf den Reserve Fund zurückgegriffen, der den größten Teil des Defizits ausgleichen soll.

Die Voraussetzungen, die dem Haushaltsentwurf zugrunde liegen, entsprechen zum Teil den bereits nach unten revidierten Vorgaben des Budgets 2015. Es wird ein Ölpreis von 50 USD/Barrel angenommen und ein Rubel-Dollar-Kurs von 63. Bei der Inflation wird von einem Rückgang des Anstiegs der Verbraucherpreise von 12,2 Prozent (2015) auf 6,4 Prozent im Jahr 2016 ausgegangen. Auch die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2016 werden insgesamt pessimistisch beurteilt. Mit einem leichten BIP-Wachstum wird laut Aussage von Wirtschaftsminister Uljukaev wieder ab dem zweiten Quartal 2016 gerechnet, allerdings nur in Höhe von 0,7 Prozent für das Gesamtjahr 2016. Die leichte wirtschaftliche Erholung ist dem privaten Konsum zuzuschreiben. Bei den Investitionen wird mit einem weiteren, wenngleich abgeschwächten Rückgang gerechnet.

Zugleich mit dem Haushaltsentwurf 2016 wurde eine Planung für die Jahre 2016 bis 2018 vorgelegt. In den Jahren 2017 und 2018 soll das Wachstum wieder anziehen auf 1,9 % des BIP in 2017 und 2,4 % des BIP im Jahr 2018. Ein besonders starker Impuls soll von der Industrieproduktion ausgehen, speziell im Bereich der verarbeitenden Industrie und der Fahrzeugindustrie. Im Jahr 2016 werden die Haushaltseinnahmen aus der Öl- und Gasindustrie seit Längerem erstmals wieder unter 50 Prozent sinken. Dies erhöht den Druck auf eine Diversifizierung der russischen Wirtschaft und könnte, so die Meinung einiger Kommentatoren, ein Einstieg in die Stärkung der Exporte von Nicht-Öl bzw. Gas-Produkten sein, darunter vor allem auch als ökologisch und energieeffizient zu charakterisierender Exportgüter.

## **DRJV-Sammelband zum deutschen Recht in russischer Sprache erschienen**

Mitte August 2015 ist der DRJV-Sammelband zum deutschen Recht in russischer Sprache („Sbornik statej o prave Germanii“) erschienen. Der Sammelband beinhaltet 31 Artikel, die unterschiedliche Aspekte des deutschen Rechtssystems beleuchten. Die einzelnen Abschnitte sind dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Abschnitt 1), dem Zivil- und Wirtschaftsrecht (Abschnitt 2), dem Strafrecht und -prozess (Abschnitt 3), dem Prozessrecht und Streitbeilegung (Abschnitt 4), dem Familienrecht (Abschnitt 5), dem Steuerrecht (Abschnitt 6) sowie der juristischen Ausbildung (Abschnitt 7) gewidmet. Das Autorenteam besteht aus 29 Juristen aus dem DRJV-Mitgliederkreis.

Die rund 500 Seiten umfassende Publikation richtet sich an Juristen aus Russland und anderen Ländern, in den Juristen die russische Sprache verstehen und verwenden. Wir hoffen, dass die in diesem Sammelband enthaltenen Materialien für Rechtsberater, Hochschuldozenten, Jurastudenten, Unternehmer und alle, die sich für das deutsche Recht interessieren, von Interesse sein werden.

Das deutsche und russische Recht haben nicht wenige Gemeinsamkeiten. Dennoch ziehen russische Wissenschaftler und Praktiker häufig das angloamerikanische Recht heran, wenn sie Beispiele an gesetzgeberischen Lösungen und der Rechtsanwendungspraxis aus dem Ausland benötigen. Dies hat meist sprachliche Gründe. Trotz Interesses am deutschen Rechtssystem ist die Anzahl derer, die deutsche Rechtsvorschriften und Rechtsprechung im Original lesen und auswerten können, relativ gering. Mit diesem Sammelband wollten wir einen Beitrag zur Schließung dieser Nische machen.

Wir haben uns bewusst nicht für die klassische Buchform, sondern für ein E-Book entschieden, um eine größere Reichweite zu gewährleisten. Wir haben den Sammelband u. a. an Kollegen in folgenden Institutionen geschickt: Föderale Anwaltskammer der Russischen Föderation, Föderale Notarkammer der Russischen Föderation, Deutsch-Russische Auslandshandelskammer, Moskauer Staatliche Universität, MGIMO-Universität in Moskau, Russische Außenwirtschaftsakademie, GIZ Zentralasien, Delegation der Deutschen Wirtschaft

in Zentralasien, Russischer Verband der Unternehmensjuristen, Internationale Union von Rechtsanwälten, Forschungszentrum für Privatrecht beim russischen Präsidenten, Universität Saratow, Staatliche Juristische Universität Ural in Jekaterinburg, Moskauer Staatliche Juristische Kutafin-Universität (Filiale in Magadan), deutsche Stiftung für internationale Zusammenarbeit (IRZ), zahlreiche Inhouse-Juristen etc.

Der DRJV-Sammelband zum deutschen Recht in russischer Sprache ist im pdf-Format (Free-Download) auf der Website der DRJV ([www.drjv.org](http://www.drjv.org)) abrufbar. Wir wären den Lesern dankbar, wenn sie russischsprachige Kollegen und Freunde, die sich für deutsches Recht interessieren, auf diese Publikation aufmerksam machen würden.

Der Sammelband umfasst folgende Beiträge:

#### ABSCHNITT 1. VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT

Die Wirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention im deutschen und russischen Recht (Dr. Anastasia Berger)

Verfassungsbeschwerde im deutschen Recht und Aufbau der Prüfung einer Grundrechtsverletzung (Dr. Anastasia Berger / Nina Wesch)

Verwaltungsprozess im deutschen Recht (Dr. Anastasia Berger / Nina Wesch)

Datenschutz in Deutschland und Europa (Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch, übersetzt von Dr. Christina Maier)

Möglichkeiten der Familienzusammenführung nach dem AufenthG, insbesondere Ehegattennachzug (Maria Smolyanskaya)

#### ABSCHNITT 2. ZIVIL- und WIRTSCHAFTSRECHT

Die Grundsätze des deutschen Sachenrechts und die Abgrenzung zwischen den dinglichen und obligatorischen Rechten (Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer)

Das Verhältnis von privat- und öffentlichrechtlichen Elementen im deutschen Unternehmensrecht (Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer)

Abschluss, Durchführung und Beendigung von Vertriebsverträgen nach europäischem und deutschem Recht (Tatiana Getman / Elena Pelger)

Besonderheiten des gewerblichen Mietrechts in Deutschland (Alexander Nemzov)

Einige Instrumente der Kreditsicherheiten in Deutschland (Erika Kindsvater, mit Unterstützung von Julia Aleynik und Maria Sovakova)

Grundlagen des deutschen Deliktsrechts (Alexander Shmagin)

Gesellschaftsrecht in Deutschland: Rechtsformen und ihre Vorteile für ausländische Investoren (Dr. Christina Maier)

Die Funktionen eines Notars im Bereich des deutschen Gesellschaftsrechts am Beispiel des Handelsregisters (Dr. Vitali Schmitkel)

Der GmbH-Geschäftsführer. Pflichten und Haftung des Geschäftsführers in der Krise der Gesellschaft (Xenia Barski)

Das internationale Gesellschaftsrecht in Deutschland (Dr. Ivan Aladyev)

Rechtsfragen von E-commerce in Deutschland (Dr. Igor Barabash)

Das Institut der Insolvenzanfechtung im deutschen Insolvenzrecht (Olga Hartung-Afify)

Medizintourismus und seine rechtlichen Konsequenzen (Maria Smolyanskaya)

Grundzüge der Buchführung und Rechnungslegung in Deutschland (Tatiana Ionova)

Notarielle Vorsorgevollmachten (Dr. Vladimir Primaczenko)

Business Immigration nach Deutschland - Aufenthaltserlaubnis nach deutschem Recht, Theorie und Praxis (Frank Schmieder)

### ABSCHNITT 3. STRAFRECHT und STRAFPROZESS

Verständigung im Strafverfahren (Maria Derra)

Rechtsgutslehre und Ausdehnung der Strafbarkeit im (deutschen) Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. Uwe Hellmann, übersetzt von Dr. Pavel Golovnenkov)

Die Systematik und transnationale Bezüge der Insolvenzdelikte im deutschen Strafrecht (Dr. Pavel Golovnenkov)



Rechtsnatur, Erscheinungsformen und Anwendungsprobleme der Vermögenskonfiskation im deutschen und russischen Strafrecht (Dr. Pavel Golovnenkov / Prof. Tatiana Ponyatovskaya)

Das Territorialprinzip im Cyberspace: eine rechtsvergleichende Analyse des russischen und deutschen Rechts (Dr. Svetlana Paramonova)

#### ABSCHNITT 4. PROZESSRECHT und STREITBEILEGUNG

Das deutsche Gerichtssystem im Überblick (Dmitry Marenkov)

Deutschland als Schiedsort (Dr. Richard Happ / Anna Bashkova)

#### ABSCHNITT 5. FAMILIENRECHT

Scheidungsverfahren in Deutschland (Maria Derra)

#### ABSCHNITT 6. STEUERRECHT

Einige Fragen der Anwendung des deutsch-russischen Doppelbesteuerungsabkommens (Ekaterina Boldinova)

#### ABSCHNITT 7. JURISTISCHE AUSBILDUNG

Juristische Ausbildung in Deutschland (Maria Derra)

Der Sammelband enthält ein Inhaltsverzeichnis in deutscher Sprache. Jeder Artikel beinhaltet eine ausführliche Autoreninfo mit Kontaktdaten sowie einen Abstract in deutscher Sprache.

Für 2016 ist die zweite Ausgabe des DRJV-Sammelbandes zum deutschen Recht in russischer Sprache geplant.

## **Russland: Chronik der Rechtsentwicklung (Mai – September 2015)**

von Prof. Dr. Otto Luchterhandt und Dmitry Marenkov

Die vorliegende Chronik dokumentiert, ausgewählt nach ihrer Bedeutung, in Russland im Zeitraum vom 1.5.2015 bis zum 30.9.2015 ergangene Rechtsvorschriften. Die Übersicht ist nach Föderalen Verfassungsgesetzen (I.), Föderalen Gesetzen (II.) und Präsidialdekreten (III.) gegliedert. Es handelt sich nicht um eine vollumfassende Dokumentation, sondern nur um eine Übersicht über die nach Meinung der Autoren besonders relevanten Normen.

### **I. Föderale Verfassungsgesetze ( Otto Luchterhandt)**

1. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 4-FZK vom 23.4.2015 ändert erneut das Föderale Verfassungsgesetz über den Menschenrechtsbevollmächtigten von 1997 und ferner das Föderale Verfassungsgesetz über die Regierung der Russländischen Föderation von 1997. Eingeführt wird die Pflicht sowohl des Menschenrechtsbevollmächtigten als auch des Regierungsmitgliedes, bei Ausübung des Dienstes entstehende Interessenkollisionen in einem jeweils durch Dekret des Präsidenten geregelten Verfahren zu melden und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu treffen (jeweils Art. 11<sup>1</sup>). Den Regierungsmitgliedern wird außerdem verboten, unmittelbar oder über Mittelspersonen unternehmerisch tätig zu werden (Art. 11).

2. Das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 5-FZK vom 8.6.2015 ändert das Föderale Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht RF von 1994. Die Änderungen betreffen die Nutzung des Internets im Zugang zum Gericht, und zwar im Falle von Anträgen samt Anlagen (Art. 37; 38), Mitteilungen über Sitzungen (Art. 51), Übertragungen aus dem Sitzungssaal (Art. 54) und deren Verbot (Art. 55).

### **II. Föderale Gesetze (Dmitrij Marenkov)**

1. Mit Gesetz Nr. 106-FZ vom 2.5.2015 wurde das Abkommen zwischen der Regierung RF und der VR China über die Zusammenarbeit im Bereich der Erdgaslieferungen aus Russland in die VR China über die „östliche“ Route vom 13.9.2014 ratifiziert.

2. Das Gesetz Nr. 107-FZ vom 2.5.2015 hatte die Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Währungsreservenpools der BRICS-Staaten, das am 15.7.2014 in Fortaleza (Brasilien) unterzeichnet worden war, zum Gegenstand. Russland machte dabei die Erklärung, dass es davon ausgeht, dass Art. 20 Ziff. c) des Übereinkommens die Privilegien und Immunitäten, welche Russland gemäß dem internationalen Recht in Bezug auf seine Auslandsvertretungen genießt, nicht beeinträchtigt. Das Ratifizierungsgesetz verpflichtete die russische Zentralbank in Abstimmung mit dem russischen Finanzministerium zur Ausübung von Rechten und Pflichten Russlands aus dem Übereinkommen.

3. Das Gesetz Nr. 129-FZ vom 23.5.2015 ergänzte das Strafgesetzbuch mit einer neuen Vorschrift (Art. 284.1). Damit wird der neue Straftatbestand der Ausübung von Tätigkeiten auf dem Gebiet Russlands durch eine ausländische oder internationale Nichtregierungsorganisation, die als „unerwünscht“ eingestuft worden ist, eingeführt. Die Koordination oder Teilnahme an der Tätigkeit einer NGO, die gemäß der russländischen Gesetzgebung für „unerwünscht“ erklärt worden ist, kann demnach mit einer Geldstrafe von 300.000 bis 500.000 Rubel oder in Höhe des Einkommens des Täters für zwei bis drei Jahre, mit Zwangsarbeit für bis zu fünf Jahren oder einer Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Jahren mit einem Verbot, bestimmte Positionen zu bekleiden, bestraft werden. Die freiwillige Einstellung der Mitwirkung an den Aktivitäten einer unerwünschten NGO wirkt sich strafbefreiend aus. Ferner wurde eine entsprechende Ordnungswidrigkeit in das Gesetzbuch über administrative Rechtsverstöße (vgl. Art. 20.33) aufgenommen. Die Erklärung einer NGO als unerwünscht regelt der gleichzeitig eingeführte Art. 3.1 des Gesetzes Nr. 272-FZ „Über die Einwirkungsmaßnahmen auf Personen, die Verstöße gegen die grundlegenden Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger der RF begehen“ vom 28.12.2012. Die Entscheidung darüber trifft der Generalstaatsanwalt. Das Justizministerium führt eine im Internet freizugängliche Liste der unerwünschten NGOs (<http://minjust.ru/ru/activity/nko>, bislang ein Eintrag). Kredit- und Finanzinstituten wird untersagt, Finanzdienstleistungen an unerwünschte NGOs zu erbringen.

4. Das Gesetz Nr. 133-FZ vom 23.5.2015 ergänzte das Zivilgesetzbuch im Kapitel 6 (Juristische Personen, nichtkommerzielle Organisationen) mit der neuen

Vorschrift in Art. 123.7.1. Darin wird die gesellschaftliche Bewegung (obščestvennoe dviženie) legal definiert. Demnach handelt es sich um eine gesellschaftliche Vereinigung, die soziale, politische und andere gemeinnützliche Ziele verfolgt. Gleichzeitig wurden auch einige Vorschriften des Gesetzes Nr. 95-FZ „Über politische Parteien“ vom 11.7.2011 präzisiert. Darin wird u. a. mit Hinweis auf Art. 50 Abs. 3 Zivilgesetzbuch klargestellt, dass politische Parteien in der Rechtsform einer gesellschaftlichen Organisation (obščestvennaja organizacija) bestehen.

5. Mit Gesetz Nr. 136-FZ vom 8.6.2015 wurde das Abkommen zwischen der Regierung der Russländischen Föderation und der Kirgisischen Republik über den Russländisch-Kirgisischen Entwicklungsfonds, das am 24.11.2014 in Bischkek unterzeichnet worden war, ratifiziert.

6. Am 29.6.2015 erging das Gesetz Nr. 162-FZ „Über die Standardisierung“, das 90 Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft trat. Einzelne Vorschriften treten erst zum 1.7.2016 in Kraft. Das Gesetz verfolgt die Ziele der Förderung der sozialwirtschaftlichen Entwicklung des Landes, der Förderung der Integration des Landes in die Weltwirtschaft und die internationalen Standardisierungssysteme als gleichberechtigter Partner, der Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung, der Gewährleistung der Landesverteidigung, der technischen Aufrüstung der Industrie, der Steigerung der Qualität der Produktion und Dienstleistungen sowie der Wettbewerbsfähigkeit der russländischen Produktion (Art. 3).

7. Mit Gesetz Nr. 163-FZ vom 29.6.2015 wurde das Protokoll zum Abkommen zwischen den Regierungen Russlands und der Republik Armenien über die Zusammenarbeit bei den Lieferungen von Erdgas, Ölprodukten und unverarbeiteten Naturdiamanten vom 2.12.2013, das am 26.12.2014 in Moskau unterzeichnet worden war, ratifiziert.

8. Das Gesetz Nr. 164-FZ vom 29.6.2015 hatte die Ratifizierung des am 18.3.2015 in Moskau unterzeichneten Abkommens zwischen der Russländischen Föderation und der Republik Südossetien über ein Bündnis und die Integration zum Gegenstand.

9. Das Gesetz Nr. 181-FZ vom 29.6.2015 ergänzte das Gesetz Nr. 173-FZ „Über die Devisenregulierung und -kontrolle“ vom 10.12.2003 mit neuen Vorschriften in Art. 9 Abs. 4 (Währungsgeschäfte zwischen Residenten im Factoringbereich) und Art. 19 Abs. 5 (Rückführung der Währung).

10. Mit Gesetz Nr. 185-FZ vom 29.6.2015 wurde das Gesetz Nr. 82-FZ „Über die Entwicklungsbank“ vom 17.5.2007 mit einer Vorschrift in Art. 3.1 ergänzt. Demnach wird die Aufgabe der Förderung von Exporten aus Russland von der Vneshekonombank ([www.veb.ru](http://www.veb.ru)), der Aktiengesellschaft „Russländisches Exportzentrum“ ([www.exportcenter.ru](http://www.exportcenter.ru)), der Aktiengesellschaft „Russländische Agentur für Exportkredit- und Investitionsversicherung“ ([www.exiar.ru](http://www.exiar.ru)), und der spezialisierten Russländischen Export-Import-Bank AG ([www.eximbank.ru](http://www.eximbank.ru)) wahrgenommen. Die Vneshekonombank ist die 100%ige Aktionärin des Russländischen Exportzentrums. Das Russländische Exportzentrum unterstützt die Aktionäre mit Informations- und Beratungsdienstleistungen, mit Absatzförderung im Ausland (einschließlich Messeteilnahmen und Marketing) etc. Die Russländische Agentur für Exportkredit- und Investitionsversicherung übernimmt die Versicherung von unternehmerischen und politischen Risiken bei grenzüberschreitenden Geschäften und Investitionen. Die staatliche Export-Import-Bank ist für die Finanzierung von Exporten und Auslandsinvestitionen zuständig.

11. Mit Gesetz Nr. 186-FZ wurde das Gesetz Nr. 127-FZ „Über die Insolvenz (Bankrott)“ vom 26.10.2002 novelliert. Es ist u. a. die neue Vorschrift des Art. 12.1 zu beachten, die der Versammlung von Arbeitnehmern und ehemaligen Arbeitnehmern gewidmet ist. Diese neue Norm regelt die Einberufung, die Durchführung und die Abstimmung in der Mitarbeiterversammlung.

12. Das Gesetz Nr. 188-FZ vom 29.6.2015 bezweckt eine breitere Benutzung von russischer Software im IT-Sektor und bei Datenbanken. Dafür wird ein Register existierender russischer Software geschaffen. Der Inhalt und die Führung dieses Registers werden von der Regierung geregelt.

13. Das Gesetz Nr. 195-FZ vom 29.6.2015 ergänzte das Wirtschafts-(Arbitrage)prozessgesetzbuch mit dem neuen Art. 3 Abs. 5, der den Analogiegrundsatz einführt. Mangels einer prozessualen Norm, die ein

Prozessrechtsverhältnis regelt, wenden Wirtschafts(Arbitrage)gerichte eine Prozessnorm an, die ein ähnliches Prozessrechtsverhältnis regelt (Gesetzesanalogie, analogija zakona). Fehlt eine solche Norm, verfahren die Wirtschafts(Arbitrage)gerichte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Ausübung der Justiz in der Russländischen Föderation (Rechtsanalogie).

14. Gemäß der neuen Fassung der Art. 13 Abs. 11 und Art. 13.2. Abs. 19.1 des Gesetzes Nr. 115-FZ „Über die rechtliche Stellung von Ausländer in der Russischen Föderation“ vom 25.7.2002 (siehe Änderungsgesetz Nr. 199-FZ vom 29.6.2015) sind ausländische Mitarbeiter verpflichtet, innerhalb von sieben Werktagen jegliche Änderungen ihres Namens oder ihres Identifikationsdokuments der örtlichen Filiale des Föderalen Migrationsdienstes zu melden. Einer Meldung bzw. Korrektur bedarf es auch, wenn der ausländische Bürger einer beruflichen Tätigkeit nachgehen muss, die nicht in der Arbeitserlaubnis angegeben ist. Bei Verstößen droht ausländischen Fachkräften ein Bußgeld von bis zu 7.000 Rubel. Unternehmen können für eine Heranziehung von ausländischen Mitarbeitern für eine andere als in der Arbeitserlaubnis angegebene berufliche Tätigkeit mit einem Bußgeld von bis zu einer Million Rubel oder einem Tätigkeitsverbot von bis zu 90 Tagen bestraft werden.

15. In der novellierten Fassung des Art. 64 des russischen Arbeitsgesetzbuches (siehe Änderungsgesetz Nr. 200-FZ vom 29.6.2015) ist nun eine Frist von sieben Werktagen verankert, innerhalb derer Arbeitgeber verpflichtet sind, auf Antrag des erfolglosen Bewerbers eine schriftliche Begründung der Absage mitzuteilen. Bislang fehlte eine gesetzliche Frist. Die Rechtsprechung ging von einer angemessenen Frist von maximal 30 Tagen seit der Einreichung eines solchen Antrages durch den Bewerber aus. Außerdem wurde präzisiert, dass der Bewerber seinen Antrag schriftlich stellen muss. Unterlässt es der Arbeitgeber, die Begründung für die Ablehnung der Bewerbung innerhalb der Frist zu liefern, kann der erfolglose Bewerber vor Gericht ziehen.

16. Der mit dem Änderungsgesetz Nr. 201-FZ vom 29.6.2015 novellierte Art. 261 Abs. 2 des russischen Arbeitsgesetzbuches beinhaltet eine weitere Stärkung der Rechte von Schwangeren. Wenn ein befristeter Arbeitsvertrag während der

Schwangerschaft ausläuft, muss der Arbeitgeber demnach auf schriftlichen Antrag der Arbeitnehmerin und bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung den Arbeitsvertrag nicht mehr nur bis zum Ende der Schwangerschaft verlängern, sondern auch bis zum Ende des Mutterschaftsurlaubs, der gemäß Art. 155 des Arbeitsgesetzbuches 70 Tage vor der Geburt und 70 Tage nach der Geburt beträgt.

17. Das Gesetz Nr. 209-FZ vom 29.6.2015 nahm Änderungen in Art. 52 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches und Art. 11 und 12 des russischen Gesetzes „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ vor. Juristische Personen können demnach auf Grundlage einer Mustersatzung (tipovoj ustav) gegründet werden. Die Mustersatzung wird auf untergesetzlicher Ebene erlassen. Sie wird keine Angaben zur Bezeichnung der Gesellschaft, zu ihrem Sitz und zur Kapitalhöhe enthalten. Diese Angaben werden nur im Handelsregister (Einheitliches Staatliches Register von juristischen Personen) eingetragen. Die Gesellschafter einer bestehenden Gesellschaft sind berechtigt, die Verwendung der Mustersatzung zu beschließen. Dies ist im Handelsregister anzumelden. Umgekehrt kann die Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft, die eine Mustersatzung verwendet, eine eigene Satzung beschließen. Die Änderungen treten zum 29.12.2015 in Kraft.

18. Mit Gesetz Nr. 210-FZ vom 29.6.2015 sind umfangreiche Änderungen im Gesetz Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“ vom 26.12.1995 erfolgt, die größtenteils zum 1.7.2015 in Kraft traten. Die neu eingefügten Art. 7.1. und 7.2. regeln die Erlangung und die Beendigung des Status einer öffentlichen Aktiengesellschaft (publičnoe akcioneroe obščestvo, Abkürzung: PAO). Gemäß dem neugefassten Art. 26 beträgt das Mindestgrundkapital einer öffentlichen Aktiengesellschaft 100.000 Rubel, während das Grundkapital einer nichtöffentlichen Aktiengesellschaft nicht niedriger als 10.000 Rubel sein darf. Das Verfahren der Einladung zur Hauptversammlung wurde präzisiert. Neben Versendung der Einladung per Einschreiben kann die Satzung der Aktiengesellschaft auch die Einladung per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf einem bestimmten Internetportal vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Angaben über die Versendung der Einladungen fünf Jahre lang aufzubewahren. Darüber hinaus wird die Teilnahme an der Hauptversammlung auch im Online-Regime (ohne räumliche Präsenz) mit elektronischer Stimmabgabe zugelassen. Die neuen Vorschriften

hinsichtlich der Einladung zur Hauptversammlung (Art. 52 Abs. 1.1. bis 1.3.) und der Internet-basierten Teilnahme an der Hauptversammlung (Art. 58 Abs. 1) treten abweichend erst zum 1.7.2016 in Kraft. Gemäß dem neuen Art. 93.1 müssen Aktionäre, die Aktionärsbeschlüsse vor Gericht anfechten bzw. Schadensersatz verlangen wollen, die Gesellschaft darüber mindestens fünf Tage im Voraus benachrichtigen. Eine solche Benachrichtigung muss die Forderungen des Aktionärs, eine kurze Zusammenfassung des Sachverhalts sowie das Gericht, das angerufen werden soll, umfassen und kann weitere Unterlagen beinhalten. Die Aktiengesellschaft muss innerhalb von drei Tagen die übrigen Aktionäre darüber unterrichten, im Falle einer öffentlichen Aktiengesellschaft ist eine entsprechende Veröffentlichung im Internet zu veranlassen. Darüber hinaus wurde eine 15-tägige Frist für die Benachrichtigung der Gesellschaft über den Abschluss einer Gesellschafter- bzw. Aktionärsvereinbarung durch die Gesellschafter bzw. Aktionäre eingeführt (Art. 32.1. Abs. 4.1. des Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“, Art. 8 Abs. 3 n.F. des Gesetzes „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“).

19. Mit Gesetz Nr. 212-FZ vom 13.7.2015 wurde der Freie Hafen in Wladiwostok geschaffen. Es handelt sich um ein Gebiet (Grenzen in Art. 4), in welchem für die Dauer von 70 Jahren ein besonderes Regime der staatlichen Unterstützung der unternehmerischen Tätigkeit gilt. Ziel ist die Stärkung des Handelsverkehrs mit den Ländern der Region Asien/Pazifik sowie die Ansiedlung von modernen Produktionsstätten, die international wettbewerbsfähige Waren herstellen. Es sind u. a. Steuer- und Visaerleichterungen vorgesehen (vgl. Art. 284.4 Steuergesetzbuch).

20. Das Gesetz Nr. 215-FZ vom 13.7.2015 regelt die Tätigkeit der staatlichen Korporation für Weltraumaktivitäten „Roskosmos“ ([www.roscosmos.ru](http://www.roscosmos.ru)).

21. Es wurde ferner ein neues Gesetz „Über die staatliche Registrierung von Immobilien“ (Nr. 218-FZ vom 13.7.2015) erlassen. Es tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Es wird ein einheitliches staatliches Register für Immobilien geschaffen, das die derzeitigen Immobilienkataster und das einheitliche staatliche Register für Immobilien und Immobiliengeschäfte vereinigen wird. Das neue Register wird somit die Immobilienobjekte, die Rechte und Belastungen, die Grenzen der einzelnen Grundstücke, Katasterkarten etc. umfassen. Es wird keine Neuregistrierung für Rechteinhaber notwendig sein. Das neue Register soll primär in elektronischer



Form geführt werden. Der Gesetzestext enthält einige Verweise auf untergesetzliche Akte (RegVO etc.), die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch erlassen werden müssen.

22. Mit Gesetz Nr. 219-FZ vom 13.7.2015 wurde der Vertrag über den Beitritt der Kirgisischen Republik zur Eurasischen Wirtschaftsunion vom 29.5.2014 ratifiziert.

23. Am 13.7.2015 wurde das neue Gesetz „Über die öffentlich-private Partnerschaft“ (Nr. 224-FZ) verabschiedet, das am 1.1.2016 in Kraft tritt. Es ist die erste gesetzliche Regelung zur öffentlich-privaten Partnerschaft (Public Private Partnership, PPP) auf föderaler Ebene. Mangels eines föderalen Gesetzes hatten über 60 russische Föderationssubjekte eigene PPP-Gesetze erlassen, die zum Teil lediglich einen Rahmencharakter, zum Teil aber auch detaillierte Regelungen enthielten. Auf föderaler Ebene war eine Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und Unternehmen der Privatwirtschaft nur auf Grundlage des Gesetzes Nr. 115-FZ „Über Konzessionsvereinbarungen“ vom 21.7.2005, das auch nach Inkrafttreten des neuen PPP-Gesetzes seine Gültigkeit behält, möglich. Als private Investoren kommen die in Russland registrierten Unternehmen in Betracht, die sich nicht im Insolvenzverfahren befinden und nicht im Sinne des Gesetzbuches über Ordnungswidrigkeiten suspendiert sind, keine Steuerrückstände haben und die notwendigen Lizenzen besitzen. Unternehmen, die sich unter Kontrolle des russischen Staates befinden, können nicht als private Investoren im Rahmen von PPP-Projekten auftreten (Art. 5). Der private Investor wird im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ermittelt (Art. 19 – 32). Gegenstand eines PPP-Objekts können Straßen, Brücken, Transport, See- und Flusshäfen, Flughäfen, Objekte der Gesundheitswirtschaft, Bildungs-, Kultur-, Sport- und Touristikstätten etc. sein (Art. 7). Der PPP-Vertrag muss eine Mindestlaufzeit von drei Jahren haben (Art. 3). Der PPP-Vertrag umfasst zwingend die Errichtung bzw. Sanierung des PPP-Objekts, die vollständige oder teilweise Finanzierung des PPP-Objekts durch den privaten Investor, die Entstehung des Eigentumsrechts am PPP-Objekt beim privaten Investor (Art. 6). Die Verpflichtungen des privaten Investors gegenüber der öffentlichen Hand können durch eine Bankgarantie, die Verpfändung des Bankkontos oder den Abschluss einer Versicherung gesichert werden.

24. Das Gesetz Nr. 228-FZ vom 13.7.2015 brachte eine Neufassung des Art. 170 Strafgesetzbuch (Registrierung von rechtswidrigen Rechtsgeschäften mit Immobilien durch Amtsträger). Ferner wurde der neue Tatbestand der Eintragung von wissentlich falschen Angaben im Grundstücksplan (Vermessung, Untersuchung etc.) durch einen Katasteringenieur eingeführt (Art. 170.2 Strafgesetzbuch).

25. Mit Gesetz Nr. 232-FZ vom 13.7.2015 wurden Bestimmungen zum sog. Sonderbesteuerungsregime (special'nyj nalogovyj režim) präzisiert. Gemäß Art. 12 Abs. 7 Steuergesetzbuch kann ein Sonderbesteuerungsregime die Befreiung von bestimmten föderalen, regionalen und örtlichen Steuern umfassen. Gemäß der nun erfolgten Ergänzung dieser Norm können Föderationssubjekte und Gemeinden in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch die Arten der unternehmerischen Tätigkeit, in Bezug auf welche das Sonderbesteuerungsregime Anwendung finden kann, die Steuersätze, Steueranreize sowie die Beschränkung der Anwendung des Sonderbesteuerungsregimes regeln. Ferner wurden die Vorschriften im Besonderen Teil des Steuergesetzbuches ergänzt. Nach Art. 346.20 Steuergesetzbuch n.F. können Gesetze der Föderationssubjekte im Rahmen des Sonderbesteuerungsregimes unter bestimmten Voraussetzungen einen Steuersatz von 0 bis 6 Prozent vorsehen. Auch Art. 346.31 im Kapitel 26.3 Steuergesetzbuch (Einheitliche Steuer für bestimmte Tätigkeitsarten), der den Steuersatz behandelt (7,5 bis 15 Prozent), wurde neu gefasst. Schließlich wurde die Liste der Tätigkeitsarten, für die das Patentsystem der Besteuerung gilt, in Art. 346.43 Steuergesetzbuch erweitert. Neu dazugekommen sind u.a. die Milchproduktion, Übersetzungsdienstleistungen sowie die Altenpflege.

26. Das Gesetz Nr. 233-FZ vom 13.7.2015 brachte Änderungen ins Gesetz Nr. 184-FZ „Über die grundlegenden Prinzipien der Organisation von Legislativ- und Exekutivorganen der Subjekte der Russländischen Föderation“ vom 6.10.1999 und einige andere Gesetze. Es handelt sich um die Verteilung der Kompetenzen zwischen der föderalen Ebene und den Föderationssubjekten, insbesondere auch die Verwaltung durch die Organe der Föderationssubjekte im Auftrage der Föderation.

27. Das Gesetz Nr. 246-FZ vom 13.7.2015 führte die risikoorientierte Methode bei staatlicher Kontrolle und Aufsicht ein. Das Gesetz Nr. 294-FZ „Über den Schutz von

Rechten juristischer Personen und Einzelunternehmer bei der Durchführung von staatlicher Kontrolle (Aufsicht)“ vom 26.12.2008 wurde entsprechend mit dem neuen Art. 8.1 ergänzt. Demnach richtet sich die Intensität (Form, Dauer, Häufigkeit) von staatlichen Kontrollen zum Zwecke der optimalen Nutzung von Arbeits- und Finanzressourcen, der Reduzierung der Aufwendungen für die Unternehmen und Einzelunternehmer sowie der Effizienzerhöhung nach den verschiedenen Risikostufen. Die Risikostufe wird unter Berücksichtigung der Schwere der möglichen Folgen und der Wahrscheinlichkeit der Verstöße festgelegt.

28. Das Vergabegesetz (Nr. 223-FZ vom 18.7.2011) wurde mit Gesetz Nr. 249-FZ vom 13.7.2015 um Art. 3.1. erweitert. Diese Vorschrift regelt die Besonderheiten der Durchführung von öffentlichen Ausschreibungen bei Mitteln, die für die Umsetzung von Investitionsprojekten, die im Register von Investitionsprojekten enthalten sind.

29. Mit Gesetz Nr. 253-FZ vom 13.7.2015 wurde Art. 52 Abs. 3 des Luftgesetzbuches neugefasst. Demnach dürfen im Bereich des Luftpersonals, der Organisation und der Abfertigung im Luftverkehr nur russländische Staatsangehörige beschäftigt werden.

30. Mit Gesetz Nr. 254-FZ vom 13.7.2015 wurden einzelne Vorschriften des Luftgesetzbuches novelliert, insbesondere Art. 35 (Anforderungen an die Flugtauglichkeit von Zivilflugzeugen sowie umweltrechtliche Anforderungen an den Luftverkehr), Art. 36 (Zulassung von Zivilflugzeugen), Art. 37 (Zertifizierung von Zivilflugzeugen), Art. 40 (Flughäfen). Es ist eine neue Bestimmung in Art. 37.1 hinsichtlich des Betriebs von Zivilflugzeugen zu beachten.

31. Mit Gesetz Nr. 255-FZ vom 13.7.2015 wurden Art. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 4-FZ „Über die Koordination von internationalen (Außenwirtschafts)beziehungen der Subjekte der Russländischen Föderation“ vom 4.1.1999 novelliert. Demnach sind Entwürfe von Abkommen über internationale Kooperation und Außenwirtschaftsbeziehungen der einzelnen Föderationssubjekte vor der Unterzeichnung mit zuständigen föderalen Behörden abzustimmen. Die zuständige Stelle auf föderaler Ebene muss innerhalb von 45 Tagen eine Stellungnahme abgeben. Solche Abkommen der Föderationssubjekte unterliegen der staatlichen Registrierung. Näheres regelt eine Regierungsverordnung.

32. Mit Gesetz Nr. 258-FZ vom 13.7.2015 wurde Art. 222 Zivilgesetzbuch neu gefasst. Es ist die neue Legaldefinition von „eigenmächtigen Bauten“ (samovol'nye postrojki) zu beachten. Eigenmächtige Bauten sind Gebäude oder Anlagen, die auf einem Grundstück errichtet wurden, das nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt worden war, oder auf einem Grundstück, dessen zulässige Nutzung die Errichtung von Gebäuden und Anlagen nicht erfasst, oder solche, die ohne Erhalt der Bau- und anderer Genehmigungen unter Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften errichtet wurden (Art. 222 Abs. 1 ZGB). Der ebenfalls neu gefasste Art. 222 Abs. 3 ZGB regelt, unter welchen Voraussetzungen das Eigentumsrecht an eigenmächtigen Bauten anerkannt werden kann. Der neu hinzugefügte Art. 222 Abs. 4 ZGB legt fest, wann und unter welchen Bedingungen die Organe der örtlichen Selbstverwaltung den Abriss von eigenmächtigen Bauten beschließen dürfen.

33. Mit Gesetz Nr. 261-FZ vom 13.7.2015 wurden einige Vorschriften des Gesetzes Nr. 125-FZ „Über die Glaubensfreiheit und die religiösen Vereinigungen“ vom 26.9.1997 novelliert (u. a. Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 5, Art. 7, 8, 9, 27).

34. Das Gesetz Nr. 263-FZ vom 13.7.2015 bezweckt eine breitere Nutzung von elektronischen Dokumenten im Dokumentenverkehr zwischen Behörden und juristischen Personen. Dies betrifft z. B. die Beantragung einer Lizenz (vgl. Art. 30, 35 des Telekommunikationsgesetzes Nr. 126-FZ vom 7.7.2003 n.F. sowie Art. 13 Lizenzierungsgesetz Nr. 99-FZ vom 4.5.2011 n.F.), die Tätigkeit von Sonderverwaltungsorganisationen im Bausektor (vgl. Art. 55.2, 55.5, 55.17, 55.18, 55.19, 55.20 Baugesetzbuch n.F.) etc.

35. Mit Gesetz Nr. 265-FZ vom 13.7.2015 wurde Art. 285 Strafgesetzbuch (Amtsmissbrauch) ergänzt. Die Anmerkung im Gesetzestext erläutert, dass unter „Amtsträger“ im Sinne dieser Vorschrift auch Mitarbeiter von staatlichen Unternehmen und Aktiengesellschaften, an denen der Staat die kontrollierende Mehrheitsbeteiligung hält, zu subsumieren sind. Darüber hinaus ist der neue Wortlaut des Art. 293 (Pflichtverletzung im Dienst) samt der Definition des „besonders schweren Schadens“ zu beachten.

36. Mit Gesetz Nr. 268-FZ vom 13.7.2015 wurde der Erste Teil des Zivilgesetzbuches in Kapitel 4 (Juristische Personen), § 6 (Nichtkommerzielle Gesellschaften) mit zwei neuen Vorschriften ergänzt: Rechtsanwaltskammern (advokatskie palaty, vgl. Art. 123.16.1 ZGB) und Anwaltsvereinigungen bzw. -kanzleien (advokatskie obrazovanija, vgl. Art. 123.16.2 ZGB). Rechtsanwaltskammern sind nichtkommerzielle Organisationen, die auf Pflichtmitgliedschaft basieren, und umfassen Rechtsanwaltskammern der Föderationssubjekte und die Föderale Anwaltskammer der Russländischen Föderation ([www.fparf.ru](http://www.fparf.ru)). Anwaltsvereinigungen bzw. -kanzleien sind nicht kommerzielle Organisationen, die gemäß der Gesetzgebung über die anwaltliche Tätigkeit gebildet werden und den Status einer juristischen Person besitzen. Die Vorschrift nennt als Beispiel das Anwaltskollegium (kollegija advokatov) und das Anwaltsbüro (advokatskoe büro).

37. Das Gesetz Nr. 270-FZ vom 13.7.2015 novellierte das Gesetz Nr. 127-FZ „Über die Wissenschaft und die staatliche Politik im wissenschaftlich-technischen Bereich“ vom 23.8.1996. Es werden Begriffe wie „wissenschaftliches Projekt“, „Zentrum für kollektive Nutzung von wissenschaftlicher Ausrüstung“ definiert. Es sind neue Vorschriften zur Finanzierung der wissenschaftlichen und innovativen Tätigkeit (Art. 15, 15.1.), z. B. durch spezielle Fonds, zu beachten.

38. Gemäß der durch das Gesetz Nr. 272-FZ vom 14.7.2015 vorgenommenen Änderung werden die Duma-Wahlen nicht wie bisher am ersten, sondern am dritten Sonntag des Monats durchgeführt. Die nächste Dumawahl wird vom 4.12.2016 auf den dritten Sonntag im September 2016 (18.9.2016) vorverlegt.

### **III. Präsidialdekrete [ukazy] (Otto Luchterhandt)**

1. Das Dekret Nr. 215 vom 30.4.2015 bestätigt eine aus 14 knappen Punkten bestehende „Ordnung über Nachrichtenverbindungen für den Bedarf der Organe der Staatsgewalt“, worunter auch kommunale Selbstverwaltungsorgane fallen können. Es geht ausschließlich um elektronische Kommunikation und um die technische Gewährleistung ihrer Sicherheit. Zuständig ist der Föderale Dienst für Personen- und Objektschutz (FSO).

2. Das Dekret Nr. 239 vom 10.5.2015 nimmt leichte Verschiebungen hinsichtlich der Subjekte der Föderation vor, die in die Föderalen Bezirke Wolga, Ural, Sibirien und Fernost fallen.
3. Das Dekret Nr. 260 vom 22.5.2015 dient der Stärkung der „Informationssicherheit“ Russlands. Dafür wird unter der Zuständigkeit des FSO im Gesamtrahmen des Internets nun „das russländische staatliche Segment des Informations- und Telekommunikationsnetzes Internet“ als Kommunikationsplattform der staatlichen Organe geschaffen.
4. Das Dekret Nr. 273 vom 28.5.2015 fügt diverse Änderungen in das Verzeichnis von 1995 über Staatsgeheimnisse ein. Darunter fallen nun auch „Angaben, welche personelle Verluste des Verteidigungsministeriums bei der Durchführung von Spezialoperationen in Friedenszeiten aufdecken“ (Punkt 10). Hintergrund ist der völkerrechtswidrige verdeckte Einsatz russländischer Streitkräfte in der Ostukraine, deren Verluste namentlich der Journalist Lev Schlossberg (Pskov) an die Öffentlichkeit gebracht hat.
5. Das Dekret Nr. 287 vom 5.6.2015 sieht Maßnahmen zur weiteren Stärkung Kleiner und Mittlerer Unternehmen vor. Konkret geht es um die Umwandlung der (föderalen) Agentur für Kreditgarantien in eine AG „Föderale Korporation für Entwicklung von KMU“ mit der Aufgabe, diese Unternehmen umfassend zu unterstützen.
6. Das Dekret Nr. 307 vom 16.6.2015 ergänzt das Statut des Verteidigungsministeriums Russlands um Bestimmungen über militärische und militärtechnische Hilfen für fremde Streitkräfte.
7. Durch das Dekret Nr. 356 vom 13.7.2015 über Fragen des föderalen Innenministeriums wird die Zahl der Planstellen des Ministeriums auf 1.003.172 begrenzt.
8. Das Dekret Nr. 357 vom 13.7.2015 über das Verzeichnis vertraulicher Daten nimmt Erweiterungen und Präzisierungen von Daten vor, die im Bereich der Justiz anfallen.

9. Durch das Dekret Nr. 368 vom 15.7.2015 sind das (föderale) Ministerium für die Angelegenheiten der Krim und die Staatliche Kommission für Fragen der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Krim und der Stadt Sevastopol´ aufgelöst worden. Ihre Funktionen wurden dem Ministerium für die wirtschaftliche Entwicklung zugewiesen.

10. Durch das Dekret Nr. 370 vom 17.7.2015 ist die Schaffung einer „Mobilen Einsatzreserve“ des Verteidigungsministeriums angeordnet worden. Die Einzelheiten stehen unter dem Vorbehalt des Dienstgeheimnisses.

11. Durch das Dekret Nr. 373 vom 21.7.2015 ist der Föderale Dienst für das Tarifwesen aufgelöst und unter Regelung der Details in den Föderalen Antimonopoldienst eingefügt worden.

12. Durch das Dekret Nr. 374 vom 21.7.2015 werden die Verfahrensregelungen präzisiert, die 2011 für die Wahl bzw. Ernennung der Exekutivchefs der Subjekte der Föderation eingeführt worden sind.

13. Das Dekret Nr. 391 vom 29.7.2015 ordnet die Vernichtung derjenigen Lebensmittel, beginnend mit dem 6.8.2015, an, die aus Ländern eingeführt wurden, welche Sanktionen gegen Russland verhängt haben. Ausgenommen sind Lebensmittel, die Individualreisende legal nach Russland eingeführt haben.

14. Das Dekret Nr. 393 vom 1.8.2015 sieht im Rahmen der Neuordnung des Luftverkehrskreuzes Moskau (neben anderen Maßnahmen) einen Anteil der Föderation am Stammkapital der AG „Internationaler Flughafen ´Vnukovo`“ von 25% plus 1 Aktie vor.

15. Das Dekret Nr. 442 vom 28.8.2015 ordnet im Rahmen der Neuordnung des Luftverkehrskreuzes Moskau die Bildung einer AG Flughafen Scheremet`evo mit einem föderalen Mindestkapital von 30% an.

16. Das Dekret Nr. 455 vom 12.9.2015 über Fragen des föderalen Innenministeriums hebt die Obergrenze der Planstellen im Geschäftsbereich des Ministeriums auf 1.003.232 an.

17. Das Dekret Nr. 456 vom 12.9.2015 hebt die Zahl der Planstellen des föderalen Justizministeriums um 10 auf 743 an.

18. Das Dekret Nr. 458 vom 12.9.2015 ordnet Änderungen des am 21.4.2014, das heißt offenkundig als flankierende Propagandamaßnahme unmittelbar nach der Annexion der Krim erlassenen Dekrets über „Maßnahmen zur Rehabilitierung des armenischen, bulgarischen, griechischen, krimtatarischen und deutschen Volkes und zur staatlichen Unterstützung ihrer Wiedergeburt und Entwicklung“ an.